Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Marianne Lier

aus Halle (Saale).

Referent: Prof. Dr. Ruth.

Halle (Saale) 1935

Buchdruckerei und Verlag Carl Nieft, Bleicherode

Meinen lieben Eltern!

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gliederung.

A. Einleitung: Das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933. Seite:

§ 1. Geschichtliche Entwicklung des Anerbenrechts bis zur 2. Hälfte des 19. Jrhd. 8

§ 2. Die Anerbengesetzgebung in der Folgezeit, insbesondere der Werdegang des Höferechts für das ehemalige Königreich Hannover. 10

B. Rechtlicher Gehalt der Anerbengesetze.

§ 3. Terminologie und Geltungsbereich der Anerbengesetze. 20

§ 4. Das Anerbengut. 22

§ 5. Rechtliche Stellung des Eigentümers eines Anerbengutes und die Erbfolgeordnung 27

§ 6. Die Auseinandersetzung des Anerben mit den Miterben. 31

§ 7. Stellung des Anerben zu den Erbschaftsgläubigern. 41

§ 8. Anerbenrecht und eheliches Güterrecht. 42

C. Rechtspolitische Betrachtung des früheren Anerbenrechts.

§ 9. Anerbenrecht und Gutsüberlassungsverträge. 45

§ 10. Vorzüge und angebliche Nachteile des Anerbenrechts. 49

D. Schluß.

Das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933.

I. Das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 ist am ersten nationalsozialistischen Erntedankfest, am 1. Oktober 1933, in Kraft getreten. Damit ist das Anerbenrecht, das als Sitte und Landesrecht in $^4/_5$ des Deutschen Reiches lebendig geblieben ist[1]), nun geltendes Recht für das ganze Deutsche Reich geworden.

Das Reichserbhofgesetz ist ein Sonderrecht für den Bauern und seine Familie; aber darüber hinaus auch für alle Personen, die zu dem Erbhofeigentümer in bestimmte, rechtliche Beziehungen treten. Gläubiger, Käufer von Grundstücken, Hypothekenbanken, Gemeinden und Steuerfiscus werden vom Gesetz betroffen. Das Reichserbhofgesetz enthält nicht nur erbrechtliche, sondern z. B. auch familien-, sachen- und schuldrechtliche Bestimmungen, die von der allgemeinen Regelung in den bestehenden Reichsgesetzen wesentlich abweichen.

Jede Anwendung des Reichserbhofgesetzes ist abhängig von dem Bestehen eines Erbhofes (Voraussetzungen im Abschn. I des Gesetzes). Eigentümer eines Erbhofs kann grundsätzlich nur ein Bauer sein. An seine Person stellt das Gesetz bestimmte Anforderungen (II. Abschn. d. Gesetzes).

Für die Erbfolge in den Erbhof gilt die gesetzliche Erbfolge kraft Anerbenrechts (III. Abschn. d. Gesetzes), die nur in wenigen Ausnahmefällen durch Testament oder Erbvertrag abgeändert werden kann. Die Erbfolge kraft Anerbenrechts regelt die Ansprüche der Abkömmlinge, der Eltern und Ehegatten des Erblassers und weiter die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten. Der Abschluß von Übergabeverträgen ist im Rahmen einer gesunden Wirtschaft[2]) nach wie vor möglich. Veräußerungen und Belastungen des Erbhofes, von Erbhofgrundstücken oder von sonstigen Erbhofbestandteilen sind grundsätzlich verboten. Bei Vorliegen wichtiger Gründe sind Ausnahmen mit Genehmigung des Anerbengerichts gestattet (IV. Abschn. d. Gesetzes).

---

[1]) Vgl. Zusammenstellung der bis dahin geltenden Gesetze S. 59.

[2]) R. E. G. § 37 Abs. 3, S. 2 „Das Anerbengericht soll die Genehmigung nur erteilen, wenn der Übergabevertrag den Erbhof nicht über seine Kräfte belastet".

Für den Erbhof und seine Bestandteile ist ein äußerst weitgehender Vollstreckungsschutz[3]) eingerichtet. Der persönliche Kredit des Bauern ist dafür durch das Gesetz stärkstens gehoben. Die Bauernführer wachen mit Hilfe von äußerst harten und wirksamen Strafbestimmungen über die Einhaltung von Treu und Glauben im Wirtschaftsverkehr und über die Beachtung hoher, sittlicher Standesanschauungen.

Die Anerbenbehörden (Anerbengerichte, Erbhofgerichte und Reichserbhofgericht) sind Sonder- und Bauerngerichte (V. Abschn. d. Ges.). Über die Erbhofeigenschaft eines Hofes geben die Erbhöferolle und das Grundbuch Auskunft. (VI. Abschn. d. Gesetzes). Erbschafts- und Grunderwerbssteuer sind für den Übergang eines Erbhofes aufgehoben.

Die Anerbengesetze der Länder sind für Erbhöfe mit dem 1. Oktober 1933 außer Kraft getreten (VII. Abschn. d. Ges.).

II. Die Ziele des Gesetzgebers sind auf weite Sicht berechnet. Nur in dieser Erkenntnis kann man das große Gesetzgebungswerk des nationalsozialistischen Reiches würdigen.

Das Reichserbhofgesetz schenkt dem Bauernstand und seinen Richtern Vertrauen und belastet sie zugleich mit Verantwortung. Der Bauer selbst soll sein Recht gestalten und formen nach dem Zweck des Gesetzes unter Wahrung überlieferten, örtlichen Brauchtums.

Die Grundgedanken des Reichserbhofrechts können nicht eindringlicher und besser ausgedrückt werden als durch die Einleitung des Gesetzes selbst: „Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutsquelle des deutschen Volkes erhalten.

Die Bauernhöfe sollen vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern bleiben. — Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Staat und Volk bildet." ....

III. Es darf heute nicht vergessen werden, daß schon seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts Männer warnend auf den allmählichen, doch steten Verfall des deutschen Bauerntums hinwiesen[4]). Es wurden dann auch Anerbenge-

[3]) Vgl. R. E. G. § 38, „in den Erbhof kann wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden, ... vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 39, 59.

[4]) Z. B. v. Miaskowski, Bennigsen, Freiherr v. Schorlemer, O. v. Gierke.

setze geschaffen, die den Bauern zwar nicht so weitgehend schützten, wie das Reichserbhofgesetz, doch dem Bauern wenigstens die Möglichkeit gaben, sich von dem schädlichen römischen Erbrecht zu lösen.

Wenn diese Gesetze, deren vergleichende Darstellung Gegenstand dieser Arbeit ist, nicht im entferntesten die Wirkung und den Erfolg hatten wie das Reichserbhofgesetz, so lag das an der Staats- und Wirtschaftsauffassung jener Zeit. Das Ideal des gleichen Rechts für alle und der Grundsatz der wirtschaftlichen Freiheit ließen den Mahnruf von v. Gierke's „suum cuique", dem Bauer sein besonderes Erbrecht, noch nicht genügend würdigen[5]). Im Gegenteil, man verlangte, daß der Staat auf wirtschaftliche Dinge möglichst überhaupt nicht einwirken solle. Denkt man diese Forderung streng durch, so führt sie zur Aufhebung jeder Gesetzgebung. Denn jede Gesetzgebung, namentlich die erbrechtliche, greift in wirtschaftliche Verhältnisse ein und hat bedeutsame wirtschaftliche Folgen. Verzichtet nun der Staat nicht auf die Erbregelung, so mischt er sich eben in wirtschaftliche Dinge. Aber nur dann herrscht ja wirtschaftliche Unfreiheit, wenn man alle unter ein Gesetz zwingen will, auch wenn es die Lebensbedingungen einer ganzen Bevölkerungsschicht, hier der Bauern, sehr verschlechtert.

Es blieb damals nicht nur bei jener allgemeinen Warnung vor Einmischung des Staates in Wirtschaftsdinge, man sah weiter die Verfügungsfreiheit des Hofbesitzers durch die Anerbengesetze bedroht. Diese Befürchtung wurde nicht nur von den gelehrten Gegnern des Anerbenrechts[6]) ausgesprochen, kehrte nicht nur in den Parlamenten wieder[7]), sondern wurde auch vom Bauernstande, der noch nicht erkannt hatte, woran er krankte, namentlich in Süddeutschland geteilt. So behaupten nach Fick[8]) einige Berichte (S. 76): „Das Mittel der gesetzlichen Einführung des Anerbenrechts mit weitgehender Beschränkung der Dispositionsbefugnis ist gerade eine Bestimmung, welche den Bauer erst recht in Harnisch bringt".

Dabei bleibt zu erwägen, ob denn die Verfügungsfreiheit tatsächlich so ein unantastbares Gut ist. Viele Landwirte behaupteten damals, daß die Freiheit vielfach nur die unbeschränkte Möglichkeit bedeutete, sich zugrunde zu richten, und daß sie zur Zinssklaverei und Abhängigkeit vom Lieferanten führte (vgl. Agrarkonf. von 1894 S. 132 u. 135).

---

[5]) Schriften d. Ver. f. Soz. Politik, Bd. 58 S. 170/71, ebd. vgl. auch Agrarkonf. S. 27/28.

[6]) Bei den Wien. Verh. d. Ver. f. Soz. Politik. 1897. Bd. 61. S. 340/41 und S. 374/5.

[7]) Vgl. Verh. d. Pr. Abgeord. Haus. v. 23. 2. 1898.

[8]) Fick „Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern".

Wie prophetisch und treffend klingt heute der Ausspruch v. Gierke's: „Die Zeit wird kommen, da der Schutz des Grundbesitzes gegen das ihm aus der Verschuldungsfreiheit erwachsene Verderben ebenso als soziales Rechtsgebot empfunden werden wird, wie heute schon der Schutz der arbeitenden Persönlichkeit gegen die Selbstvernichtung kraft eigener Vertragsfreiheit"[9]).

§ 1. Geschichtliche Entwicklung des Anerbenrechts bis zur zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

I. Der deutsche Bauernstand hat sich jahrhundertelang mit der ihm eigentümlichen Zähigkeit ein Sondererbrecht — das Anerbenrecht — bewahrt, das in wichtigen Punkten vom allgemeinen Erbrecht abwich. Er hat es nicht nur erhalten, sondern gegen mannigfache Hindernisse und feindliche Bestrebungen zu schützen verstanden. Vor allen Dingen waren es das römische Recht, das das nationale Recht verdrängte, und die Freiheits- und Gleichheitsideen der französischen Revolution, die gegen die Erhaltung des bäuerlichen Rechtes ankämpften. Das römische Recht hatte freilich mit seinen erbrechtlichen Grundbegriffen von Gesamtnachfolge und fast schrankenloser Testierbefugnis gegenüber dem Bauernstand in der ersten Zeit nur wenig Glück. Dieser trat der Annahme des römischen Rechts schon geschlossen entgegen, und sträubte sich von Anfang an hartnäckig gegen die fremden Rechtsgedanken. Das römische Recht konnte zunächst nur unwesentliche Änderungen im bäuerlichen Recht herbeiführen; der Kern des bäuerlichen Rechts, das Erbrecht, blieb noch lange unversehrt. Es siegte jedoch im Zeitalter der französischen Revolution die Losung „Freiheit und Gleichheit", die auf dem Gebiet des Rechts zur Aufhebung der Stände führte. Ganz erfüllt von den neuen Freiheitsideen wollte man den ständischen Aufbau des Volkes beseitigen und alle ohne Unterschied an der Wohltat des „gleichen Rechts für alle" teilnehmen lassen.

Wird Altes durch Neues ersetzt, so ist es leicht erklärlich, daß ein Extrem das andere ablöst. Auch hier schoß man in diesem Streben über das Ziel hinaus. Man übersah, daß auch die Sondererbrechte eine große Bedeutung und wohlbegründeten Anspruch auf Anerkennung hatten, und daß man nicht alle Rechtssätze auf alle Personen, Sachen oder Verhältnisse anwenden darf. Ein solches wohlbegründetes Sonderrecht war

[9]) Allgem. Zeitung, Beilage-Nummer 186 S. 3. abgedruckt bei v. Dultzig. a. a. O. S. 254.

zweifellos das bäuerliche Erbrecht, welches rücksichtslos beiseite geschoben wurde. Denn mit den Ständen mußten auch die Standesrechte fallen, und damit war auch für das römische Recht zum unaufhaltsamen Eindringen die Bahn geebnet. In der Tat wurde um 1800 im größten Teil Deutschlands das bäuerliche Sondererbrecht beseitigt und ein auf römisch-rechtlichen Grundlagen beruhendes Erbrecht an seine Stelle gesetzt.

II. Dennoch, und das ist gerade das Bedeutsame, wirkten tatsächlich die alten Grundsätze bei der Vererbung noch fort. Durch Gutsüberlassungsverträge und letztwillige Verfügungen brachte der Bauer die alten Normen dennoch zur Anwendung[10]).

Diese praeter legem entfaltete Tätigkeit war ein energisches Auflehnen gegen die aufgedrungenen, unzweckmäßigen Gesetze. Dieser Protest blieb aber lange Zeit unberücksichtigt, und so ergab es sich, daß von rechtswegen in großen Teilen Deutschlands für alle ein gleiches Erbrecht galt, tatsächlich aber die Bauern an ihren Erbteilungsgrundsätzen festhielten und auf diesem Gebiet eine Disharmonie des geltenden Rechts und der bestehenden Rechtsüberzeugung und Sitte bestand. Vorerst kamen zwar die Segnungen der neuen Agrargesetzgebung — d. s. die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Entlastung des Grundbesitzes — die die Keime zu einer weitergehenden Zerstückelung und Überschuldung des Grundbesitzes in sich trugen, noch nicht zum Vorschein.

III. Rechtliche Gestaltung fand das ältere Anerbenrecht anfänglich zumeist in ungeschriebenen Gewohnheitsrechten. Es wurde dann allmählich in entsprechenden Weistümern, Dorfordnungen und Hofrechten, später auch bei Erstarken der landesherrlichen Gewalt, in entsprechenden Verordnungen niedergelegt.

Spuren des Anerbenrechts sind schon in einzelnen Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrh. zu finden, vgl. z. B. bei Mone, Zeitschr. f. d. Geschichte des Oberrheins Bd. 5 S. 58 eine rhein-hessische Urkunde von 1297: Quod post mortem ipsorum (conjugum) in perpetuum senior heres ipsorum eadem bona possidiat indivisa, qui etiam heres suis coheredibus aliis — reconpensam talem facere tenebitur, ut eadem bona sine eorum praejudicio possidiat indivisa.

Anerbenrecht galt im 18. Jahrh. in den Gebieten der Anerbensitte nicht nur für die grund- oder gutsherrlich abhängigen Güter, sondern auch für die altfreien Eigentumsgüter.

---

[10]) Vgl. z. B. v. Gerber § 254 Anm. 1 S. 706; Wigand, Prov. Recht v. Paderborn I § 106 ff. S. 187 ff, II S. 423 ff. vgl. über die Verbreitung des Anerbenrechts v. Miaskowski II S. 138 ff.

Vgl. z. B. Verordnung wegen des Näherrechts an die mehreren Kinder oder Collatiralerben angefallenen unzertrennlichen Eigentums- oder Bondengüter auf der Geest vom 18. Juni 1777.

IV. Für das historische Anerbenrecht lassen sich gewisse übereinstimmende Hauptzüge feststellen: Wer unter den Erben des Erblassers zur Nachfolge in des Gut berufen war, hieß Anerbe. Die Wahl stand zuweilen dem Erblasser, zuweilen dem Gutsherrn zu; es war jedoch meistens landesrechtlich eine bestimmte Erbfolgeordnung eingeführt, die dem näheren Grade und dem männlichen Geschlecht den Vorzug gab, bald ein Majorat, häufig ein Minorat. Wurde der Hof an einen Familienfremden veräußert, ohne Zustimmung der nächsten Erben, so konnte dieser das veräußerte Gut durch Klage an sich ziehen, als ob der Erbfall bereits eingetreten wäre.

Vgl. Sachsenspiegel 1, 52, 1: „Ane erben gelob (Erlaubnis) und âne echt ding en muz nieman sien eigen noch sine lûte geben. Gibt ers wider recht sunder erben gelob, der erbe unterwindet es sich mit urteilen, als ob her tôt sî, jener der daz gab, sô ers nicht geben mochte".

V. In enger Verbindung mit dem Anerbenrecht stand die Behandlung der Miterben. Der Anerbe hatte zwar ein ausschließliches Recht auf die Nachfolge in das Bauerngut, doch standen ihm die Verwandten, insbesondere die Geschwister, mit bestimmten Rechten gegenüber. Die eigentümlichen Rechtsverhältnisse, welche dadurch entstanden, fanden ihre Erklärung darin, daß der Hof als Mittelpunkt der bäuerlichen Familie erschien. Daher stammte das Recht der Kinder, auch nach dem Tode der Eltern bei dem Anerben auf dem Hof zu bleiben oder doch auf seine Kosten erhalten zu werden, bis die Erziehung vollendet war und sie sich ihren Unterhalt selbst verdienen konnten. Der Betrag der Abfindung war oft kein fest bestimmter Teil, sondern wurde nach billigem Ermessen ausgemittelt, und zwar nach dem Zustand, in dem sich das Vermögen des Erblassers zur Zeit des Todesfalles befand. Dabei sollten die Kräfte des Hofes, die Zahl der Beteiligten, die Höhe der Schulden usw. veranschlagt werden.[11])

§ 2. Die Anerbengesetzgebung in der Folgezeit, insbesondere der Werdegang des Höferechts für das ehemalige Königreich Hannover.

I. An dieses historische Anerbenrecht lehnen sich nun mehr oder weniger die unten angeführten Gesetze an, welche dem deutschen Bauern ein besonderes Erbrecht zu geben be-

[11]) vgl. Paulsen S. 346, S. 133, Soergel S. 15 ff.

stimmt wären und die versuchten, das überlieferte Rechtsbewußtsein in eine neue Form zu gießen. Denn je mehr Boden die neuen Rechtsideen dem alten Anerbenrecht entrissen, je machtloser ihnen gegenüber die alte Sitte wurde, desto gefahrdrohender wuchsen die fremden Rechtsgedanken des römischen Rechts heran. Es erhoben sich warnende Stimmen, die darauf aufmerksam machten, daß mit einem gesunden Bauernstande ein Grundpfeiler des Staates dahinsinke und die Bedeutung des bäuerlichen Erbrechts für die Erhaltung hervorhoben.

Vg. z. B. die Motive z. Entw. eines Gesetzes über die Vererbung der Landgüter in der Prov. Westfalen und in den rheinischen Kreisen Rees, Essen, Duisburg, Mülheim a. d. R.; auch das Ref. von v. Miaskowski über „Grundeigentumsverteilung und Erbrechtsreform" in den Verhdlg. d. Vereins f. Soz. Pol. am 9. u. 10. Okt. 1882. Selbst Dernburg III § 247 S. 717 erkennt wenigstens an, daß diese Besorgnisse (der Zerstückelung und Aufsaugung des ländlichen Grundbesitzes) „theoretisch, wie es scheint, sehr begründet sind".

Nachdem das Übel einmal erkannt war, gingen denn auch die Regierungen ans Werk und versuchten die früheren Fehler wieder gutzumachen. Es war aber unmöglich, die alten Rechtseinrichtungen wieder ins Leben zurückzurufen, da sich die ganze wirtschaftliche Lage verändert hatte und die Lebensbedingungen mit ihr. Man mußte daher die Grundgedanken neu formen, und damit den Bedürfnissen des bäuerlichen Erbrechts Sorge tragen. So entwickelte sich in den 70er Jahren des 19. Jhrh. eine rege reformierende Gesetzgebung. Vereinzelt waren schon früher solche Bestrebungen zutage getreten, doch sie hatten einen falschen Weg eingeschlagen. Sie suchten nach Analogie der Familienfideikommisse ein bäuerliches Stammgütersystem zu begründen. Dabei gingen sie nur von der Voraussetzung aus, daß das Anerbenrecht die Erhaltung der F a m i l i e bezwecke, während doch die Erhaltung des G u t e s in möglichst tüchtigem Bestande nicht außer Acht gelassen werden durfte. Diese Versuche sind denn auch fehlgeschlagen, und deshalb ist in dieser Arbeit nicht näher darauf einzugehen. Hierher gehört in erster Linie das Bayrische Gesetz vom 23. 2. 1855 die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend.

— Vgl. P. Roth, Bayer. Civ. Recht, Tübingen 1871, Bd. 2 § 237 —

Hieran angeschlossen hat sich im wesentlichen in Hessen-Darmstadt das Gesetz vom 11. 9. 1858, die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend, in Braunschweig die Gesetze vom 20. 5. 1858, die Vererbung der Ritter-, Schrift-, Freisassen- und sonstigen Landgüter betreffend und das Gesetz über die Errichtung

von Familienstammgütern. Es war eigentlich vorauszusehen, daß die erwähnten Gesetze keinen großen Erfolg haben würden; denn sie gaben einmal die aus dem römischen Recht herübergenommenen Grundsätze der unbeschränkten Verfügung über das Eigentum unter Lebenden und die freie Testierbefugnis preis, wodurch sie bei den Bauern Mißtrauen erweckten, die ihren mit Mühe errungenen Schatz von Freiheit und Unabhängigkeit jetzt ängstlich hüteten. Sodann suchten sie die für ganz andere Verhältnisse passenden Einrichtungen der Familienfideikommisse auf fremden Boden zu verpflanzen. In Bayern waren bis 1872, also während 17jährigen Bestehens des Gesetzes, erst 4 Stammgüter und in Hessen nur ein einziges begründet worden.

II. Auf richtigeren Bahnen und mit besserem Erfolge ist die Gesetzgebung seit dem Jahre 1870 an den Wiederaufbau des bäuerlichen Erbrechts herangetreten. Die Mehrzahl der damals geschaffenen Gesetze stand auf dem Standpunkt der freien Verfügung unter Lebenden und von Todes wegen. Sie verfolgten die Absicht, den deutschen Bauern zu bestimmen, jenes besondere Erbrecht in neuer, verbesserter Form freiwillig anzunehmen, unter dessen Herrschaft er früher gezwungen war. Die Wiederbelebung des Anerbenrechtsgedankens, die damals einsetzte, und hauptsächlich auf den Norden Deutschlands beschränkt war,[12]) führte zur Schaffung folgender Anerbengesetze:

I. Königreich Preußen.

1. Gesetz betr. das Höferecht in der Provinz Hannover vom 2. 6. 1874.
2. Gesetz betr. das Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg vom 21. 2. 1881.
3. Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen-Land, Essen-Stadt, Duisburg und Mühlheim a. d. R. vom 30. 4. 1882.
4. Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg vom 10. 7. 1883.
5. Landgüterordnung für die Provinz Schlesien vom 24. 4. 1884.
6. Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 2. 4. 1885.

---

[12]) Vgl. Preser (Erhaltung des deutschen Bauernstandes S. 135) „Wie früher gegen die Rezeption des römischen Rechts, so geht auch jetzt wieder vom germanischen Norden, von den dortigen Adelshöfen, Rittergütern und Bauernsitzen, die lebhafte Opposition aus, gegen das fremde uns mit Verderben drohende Erbrecht, sowie gegen die Gleichstellung des Grundeigentums mit der fahrenden Habe".

7. Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Kassel vom 1. 7. 1887, mit Ausnahme des Kreises Rinteln.
8. Gesetz betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern vom 8. 6. 1896.
9. Gesetz betr. das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen-Land, Essen-Stadt, Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr vom 2. 7. 1898.

II. Königreich Bayern.
Gesetz, die landwirtschaftlichen Erbgüter betr. vom 21. 2. 1855.

III. Großherzogtum Baden.
1. (Badisches Civilgesetzbuch, Art. 827c bis 827g).
2. Gesetz, die geschlossenen Hofgüter betr. vom 20. 8. 1898.

IV. Großherzogtum Hessen.
Gesetz, die landwirtschaftlichen Erbgüter betr. vom 11. 9. 1858.

V. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
Revidierte Verordnung, betr. die Intestaterbfolge in die Bauerngüter der Domänen vom 24. 6. 1869.

VI. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.
Revidierte Verordnung wegen der Erbfolge in die regulierten Bauerngehöfte des Fürstentums Ratzeburg vom 9. 10. 1859.

VII. Großherzogtum Oldenburg.
Gesetz für das Herzogtum Oldenburg betr. das Erbrecht vom 10. 1. 1879.

VIII. Herzogtum Braunschweig.
1. Gesetz über die Unteilbarkeit der Ritter-, Schrift-, Freisassen- und sonstigen Landgüter vom 20. 5. 1858.
2. Gesetz den bäuerlichen Grundbesitz betr. vom 28. 3. 1874.
3. Gesetz die Grundbuchordnung betr. vom 11. 3. 1878.

IX. Fürstentum Schaumburg-Lippe.
1. Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Bauernhöfe vom 11. 4. 1870.
2. Gesetz betr. Zusatzbestimmungen zu dem Gesetz unter 1.

X. Freie Hansestadt Bremen.
Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete vom 14. 5. 1890.[13])

III. Das Anerbenrecht galt nun entweder unmittelbar kraft Gesetzes oder aber nur mittelbar, wenn der Eigentümer einen Antrag auf Eintragung in die

[13]) Ältere Gesetze. XI. Fürstentum Lippe-Detmold. 1. Verordnung, die Erbfolge in die Bauerngüter betr. vom 24. 9. 1786.
2. Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter Ehegatten vom 27. 3. 1786.

Höfe- oder Landgüterrolle stellte und daraufhin die Eintragung erfolgte. Ein unmittelbar kraft Gesetzes eintretendes Anerbenrecht bestand um 1900 in Baden, Braunschweig und in dem Gebiet des Rentengutsanerbengesetzes; auch das westfälische Anerbengesetz von 1898 gehört hierher, da die Feststellung der Anerbengutseigenschaft auch ohne Zutun des Eigentümers in einem besonderen behördlichen Verfahren erfolgte. (Vgl. Westf. Gesetz § 3: Die Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuch erfolgt auf Ersuchen des zuständigen Kulturamtsvorstehers; nur in den in § 11 aufgeführten Amtsgerichtsbezirken ist ein Antrag des Eigentümers erforderlich).

IV. Nur mittelbar galt das Anerbenrecht in Hannover, Lauenburg, Bremen, Schaumburg-Lippe (Antrag und Eintragung in die Höferolle), Brandenburg, Schleswig-Holstein, Schlesien und Reg. Bez. Kassel (Antrag und Eintragung in die Landgüterrolle) und in Oldenburg (Erklärung des Eigentümers vor dem Amtsgericht). Auch die Löschung der Anerbengutseigenschaft erfolgte in den vorbezeichneten Ländern auf Antrag des Eigentümers, während das westfälische Gesetz, ebenso wie es die Anerbengutseigenschaft nur auf Antrag des Kulturamtsvorstehers eintragen ließ, folgerichtig dessen Antrag auch für die Löschung forderte.

Der Eigentümer konnte grundsätzlich unter Lebenden und von Todes wegen über das Gut frei verfügen.

— Vgl. insbes. Art. 64 Abs. 2 EG BGB: „Die Landesgesetze können das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todes wegen zu verfügen, nicht beschränken". —

In vielen Gesetzen war er befugt, in einem Testament oder auch in einer einfachen, öffentlich beglaubigten Urkunde zu bestimmen, (z. B. Lauenburg § 16), daß ein Anerbenrecht bei seinem Tode nicht eintreten, oder daß die Bevorzugung des Anerben in einer anderen als der gesetzlich bestimmten Weise stattfinden sollte (z. B. Hannover § 17). Insbesondere stand es ihm vielfach frei, die Person des Anerben abweichend von der gesetzlichen Ordnung zu bestimmen.

V. Aus der großen Zahl der angeführten Gesetze und aus der Zeit ihrer Entstehung, kann man deutlich erkennen, wie mächtig nach 1850 die Stimmen wurden, die ein besonderes bäuerliches Erbrecht verlangten. Das Land, welches damals in vorbildlicher Weise das bäuerliche Erbrecht neu formte und die Erhaltung des ungeteilten Hofes in einer Familie sicherte, war Hannover. Es tat dies — nach Meinung zeitgenössischer Fachleute — z. B. Meyersburg „Erläuterung des hannoverschen Höferechts", in so nachahmenswerter Weise, daß ich hier ausführlicher auf Entstehung und Zustandekommen des

Gesetzes eingehen will. Das hannöversche Höferecht hat als Vorbild für andere Anerbengesetze gedient, z. B. Lauenburg und Bremen; andererseits ist es aber auch dasjenige Gesetz gewesen, dem, wie die Statistik zeigt, der weitaus größte Erfolg beschieden war. So waren am 1. 1. 1897 66794 Höfe und am 1. 1. 1910 74044 Höfe in die Rolle eingetragen; d. s. abgesehen von Ostfriesland mehr als die Hälfte der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe und $^2/_3$ aller Höfe. In Oldenburg betrug 1890 die Zahl der eingetragenen Höfe 9027, die der Betriebe von mehr als 5 ha 10854. In Lauenburg waren 1910 von ungefähr 2200 Höfen 507 Höfe, in Schleswig nur 34, in Schlesien 56, in Brandenburg 71 und in Kassel 237 Höfe eingetragen[14]). Der geschichtliche Entwicklungsgang und die parlamentarische Behandlung des eingereichten Gesetzentwurfes mit den für und wider angebrachten Gründen kann das Bild eindringlicher gestalten, das sich später zum Gesetz formte.

VI. Die Gesetze vom 10. 11. 1831 und vom 18. 7. 1833 verfügten die Ablösung der grund- und dienstherrlichen Lasten in Hannover. Seitdem beantragte die Ständeversammlung des vormaligen Königreiches wiederholt, einen Gesetzentwurf über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Angriff zu nehmen, ohne daß die damalige Regierung diesem Wunsche entsprach.

„In der Tat", sagt Miaskowski, „Erbrecht und Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich S. 322" waren die bäuerlichen Rechtsverhältnisse recht verworren. Auf einem verhältnismäßig kleinem Gebiet fand sich ein abschreckendes Durcheinander verschiedenartiger, dunkler, und vielfach bestrittener Rechtserscheinungen vor. Nicht nur, daß die einzelnen Provinzen ein verschiedenes Recht besaßen, nicht nur, daß innerhalb der einzelnen Provinzen, in verschiedenen Gegenden wiederum verschiedenes Recht galt; es hatte sich sogar für die verschiedenen Höfeklassen, ja selbst für einzelne Höfe ein und derselben Gegend ein besonderer Rechtszustand herausgebildet. In diesem Durcheinander reichten die verschiedenen Gesetze nicht aus, war das Gewohnheitsrecht ungewiß, die Theorie zweifelnd und die Praxis schwankend. Verwaltung und Gerichte widersprachen sich häufig, da die Entscheidungen der Gerichte bei Auslegung der alten Gesetze nach der Seite der Freiheit und des allgemeinen Erbrechts hinneigten, die der Verwaltungsbehörden dagegen mehr an der Gebundenheit und dem Anerbenrecht festhielten. In den Familien aber wurde durch diese Rechtsunsicherheit Hader und Streit hervorgerufen. Dieser Zustand

[14]) Vgl. Sering „Wörterb. d. Volkswirtschaft", Herausgeber L. Elster in: „Vererbung des ländlichen Grundbesitzes und ländliches Erbrecht" i. 3. Bd.

wurde um so unhaltbarer, je häufiger die Einzelrichter, die in erster Instanz über die Anwendung des Anerbenrechts zu entscheiden hatten, aus einem Ort an den andern versetzt wurden. Sie waren deshalb immer weniger in der Lage sich in die ihnen zum Teil fremden Rechtsverhältnisse einzuleben". Die Folge dieser Rechtsunsicherheit bei der Anwendung des Anerbenrechts war, daß sich fast unbemerkt, aber stetig das allgemeine Erbrecht (Gemeine Recht, Preußische Landrecht) wie ein Keil in den bestehenden Rechtszustand hineinschob. Es erhob sich die Frage, wie man dem abhelfen könne: ob durch Aufhebung des bäuerlichen Anerbenrechts und seine Ersetzung durch das allgemeine Recht — das war der leichtere Weg — oder durch Umgestaltung und Vereinheitlichung der verschiedenen Anerbenrechtssysteme, ein Weg, „dessen Betreten damals", wie Miaskowski a. a. O. S. 322 sagt, „manchem erfolglos und allen sehr schwierig erschien". Nichtsdestoweniger wählte man den schwierigeren Weg. Die Anregung hierzu ging vom Hannoverschen Provinziallandtag aus[15]). Am 30. 9. 1867 sprach er auf Antrag des damaligen Abgeordneten v. Miquel der Staatsregierung den Wunsch aus nach einer baldigen Neugestaltung des Bauernrechtes. Nachdem auch das preußische Abgeordnetenhaus einen Beschluß gefaßt hatte, der diesem Wunsche entsprach, berief die Staatsregierung im Mai 1868 einen Fachausschuß, der den Gesetzentwurf ausarbeiten sollte. Da die Arbeiten dieses Ausschusses sich in die Länge zu ziehen drohten, und man schon zweifelte, ob sich mit dem Gesetzentwurf die gewünschten Erwartungen erfüllen würden, beschloß der Hannoversche Provinziallandtag, anläßlich einer Vorstellung des Amtsgerichts Celle, sich in eingehender Weise über die Richtung zu äußern, in der die bäuerlichen Verhältnisse geregelt werden sollten. Die Staatsregierung wurde erneut um die baldige Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs gebeten, in dem „der ungeteilte Übergang eines bis dahin der bäuerlichen Erbfolge unterliegenden Hofes auf den Anerben, unter Bevorzugung desselben bei der

[15]) Schreiben des ständischen Verwaltungsausschusses an den Prov. Landtag d. Prov. Hann. v. 3. 10. 1873, betr. die Vorlegung eines Gesetzes über das Höferecht in der Prov. Hannover. Prot. d. 5. Hann. Prov. Landt. v. 7. 4. 1871, des 6. Hann. Prov. Landt. v. 4. 10. 1872 u. d. 7. Prov. Landt. v. 14./15. 10. 1873. Entw. eines Gesetzes, betr. das Höferecht in der Prov. Hann., nebst Mot. v. 23. 4. 1874 (Drucks d. Preuß. Abg. Hauses, Session 1874 Nr. 306). Sten. Bericht über d. Verh. d. Preuß. Abgeord. Hauses v. 12./13. 5. 1874, d. Preuß. Herrenhauses v. 18./19. 5. 1874. Entw. eines Gesetzes, betr. das Höferecht in der Prov. Hannov. vom 14. 1. 1880 (Drucks. d. Abg. Hs., Sess. 1879/80 Nr. 143). Sten. Ber. ü. d. Verh. d. Preuß. Abg. Hs. vom 4. und 6. 2. 1880.

Abfindung der übrigen Miterben zwar als Regel für die Intestaterbfolge beibehalten, im übrigen aber dem Besitzer ein unbeschränktes Verfügungsrecht über den Hof im ganzen und im einzelnen sowohl unter Lebenden als von Todes wegen eingeräumt, und nur die gehörige Regulierung der Hofeslasten als gesetzliches Erfordernis hingestellt werden möge".

VII. Der hannoversche Landtag und die preußische Regierung konnten sich nur schwer einigen. Die preußische Staatsregierung wollte alle schwebenden Fragen dadurch lösen, den Bauern in allen Beziehungen dem Gemeinen Recht bzw. dem preußischen Landrecht unterzuordnen. Der Landtag trat zwar auch für die volle Verfügungsfreiheit der Bauern ein, wünschte aber die Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht dadurch herzustellen, daß der ungeteilte Übergang eines der bäuerlichen Erbfolge unterliegenden Hofes auf den bevorzugten Anerben und Abfindung der Miterben als Regel beibehalten werde. In der Sitzungsdauer des Jahres 1872 taucht die wichtige Frage der Freiteilbarkeit auf. Der Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, welcher beraten und angenommen wurde, enthielt in § 8 die Bestimmung, daß die bestehenden Rechtsnormen aufgehoben seien, nach welchen die Teilung eines Bauernhofes, seine Veräußerung oder Vereinigung verboten oder von einer Bewilligung abhängig gemacht war. Dabei entspann sich eine lebhafte Aussprache über die Freiteilbarkeit und ihr Verhältnis zum Anerbenrecht. Gegen die Beseitigung der die Teilbarkeit einschränkenden Vorschriften sprachen sich nur ganz vereinzelte Stimmen aus. Sie hoben hervor, daß die Teilbarkeit der Bevorzugung des Anerben widerspreche. Der Landtag nahm jedoch den Paragraph der Grundbuchordnung über die Teilbarkeit fast einstimmig an. Damit war ein Teil jener Bestimmungen aufgehoben, die die Eigentümer von Bauernhöfen in ihrer Verfügung über den Hof beschränkt hatten.

VIII. Der Gesetzentwurf, den der Verwaltungsausschuß auf Antrag Bennigsens 1873 vorlegte, verfolgte zwei gesetzgeberische Zwecke:

1. Es sollten durch das beantragte Gesetz alle noch bestehenden besonderen Vorschriften des bäuerlichen Erb- und Familienrechts ausnahmslos aufgehoben werden.
2. Es wurde eine neue Fassung des Anerbenrechts versucht, die in Einklang gesetzt war mit der Verfügungsfreiheit des Hofeigentümers und mit der Freiteilbarkeit.

In der Rede, mit welcher Landesdirektor Bennigsen das allgemeine Wortgefecht eröffnete, ging er von der Frage aus, wie das abweichend vom Gemeinen Recht bestehende bäuerliche

schenden Rechtsauffassung übereinstimmten, und schuf auf der anderen Seite ein Recht, welches alte Grundgedanken in zeitgemäßer Form wiedergab und die Bauernhöfe vor Zersplitterung und Überschuldung im Erbgang sichern wollte.

X. Auf Grund von Vorstellungen[17]), welche die Ausdehnung des Gesetzes auch für solche Höfe verlangten, für die es bisher nicht galt, beschloß der hannoversche Landtag in der Sitzung von 1879 ein Nachtragsgesetz. Dieses Gesetz hob nicht nur die Beschränkungen der Eintragungsfähigkeit auf, sondern beseitigte auch den angesetzten Endtermin. Damit wurde endlich das Gesetz, was der Hannoversche Landtag schon immer erstrebt hatte. Das wahlfreie Anerbenrecht galt nun in Hannover allgemein und die Eintragung als auch die Löschung in der Höferolle waren unbeschränkt.

XI. Das oldenburgische Gesetz ist ein Jahr älter als das hannoversche und stimmt sinngemäß mit diesem überein. Das lauenburgische Gesetz lehnt sich fast wörtlich an das hannoversche, das Bremer Gesetz deckt sich ebenfalls in den Hauptzügen mit dem hannoverschen Höferecht.

Deutlich treten uns in dem geschilderten Werdegang des hannoverschen Anerbenrechts die Schwierigkeiten vor Augen, die die Vertreter des Anerbenrechts zu überwinden hatten; allerdings nicht nur in Hannover, sondern in allen Ländern, in denen Anerbenrecht geschaffen wurde. Das gilt auch für die preußischen Landgüterordnungen. War einmal ein entscheidender Schritt getan, so würden, hoffte man, die anderen folgen. Das beweisen denn auch die späteren, oben angeführten Gesetze. Ganz allmählich, stockend und oft zögernd strebte die Entwicklung auf das neuzeitliche bäuerliche Anerbenrecht hin, wie die folgende nähere Betrachtung des Inhalts jener Gesetze erkennen lassen wird.

§ 3. Terminologie und Geltungsbereich des Anerbenrechts.

I. Das damals geschaffene bäuerliche Anerbenrecht wurde bezeichnet als Höferecht, nebenbei wohl auch als Anerbenrecht in Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg; allein als Anerbenrecht in Bremen, Braunschweig, Westfalen und in dem Gesetz über Rentengüter vom Jahre 1896. Grunderbrecht, Recht auf den Sitz, Sitzgerechtigkeit hieß es in Oldenburg.

[17]) Die an das Herrenhaus bzw. Haus der Abgeordneten gerichtete Petition von Seiten der Amtsversammlung des Amts Osterode, betr. das Gesetz über das Höferecht in der Prov. Hannover v. 20. 9. 1879.

Den Gegenstand des Höfe-, Anerben- oder Grunderbrechts bezeichnete die Gesetzgebung in Mecklenburg-Schwerin als Bauerngut, Bauernstelle oder Gehöft. In Hannover, Lauenburg, Schleswig-Holstein und Bremen wurde es schlechthin als Landgut, in Oldenburg als Grunderbstelle bezeichnet. Der Erbe dieser Güter hieß durchweg Anerbe oder Gutsübernehmer, in Oldenburg Grunderbe.
Hier soll der Sprachgebrauch der älteren Gesetzgebung beibehalten werden und im allgemeinen vom Anerbenrecht und Höfen gesprochen werden, sofern nicht etwas ganz Bestimmtes, Abweichendes gemeint ist.

II. Das damals geschaffene Anerbenrecht umfaßte ein größeres Gebiet als es früher besaß. Das hatte seinen Grund in der umfassenderen Natur der neueren Gesetzgebung und stand im Zusammenhang mit der Großstaatenbildung jener Zeit. Demgegenüber hatte das persönliche und örtliche Gewohnheits- und Gesetzesrecht einen schweren Stand. Die vielen kleinen Gebiete, für die das Anerbenrecht früher in bunter Mannigfaltigkeit galt, konnten von der neueren Gesetzgebung nicht mehr genau abgegrenzt werden. So galt denn das Anerbenrecht für ganze Staaten oder doch wenigstens für größere Staatenteile (Provinzen, Kreise), während es in einzelnen dieser Staaten, Provinzen und Kreise bisher gar nicht oder nur teilweise gegolten hatte, z. B. in Westfalen für die rheinischen Kreise, in Schlesien und Brandenburg. Bezeichnend für diese Entwicklung ist wiederum die Art, wie das Geltungsgebiet des Anerbenrechts von der neueren Gesetzgebung in der Provinz Hannover ausgedehnt worden ist. In Hannover wollte noch der Höferechtsentwurf des Provinziallandtages vom 17. 10. 1873 § 1 die Wirksamkeit des künftigen Gesetzes beschränkt wissen auf die Teile Hannovers, in denen früher schon Anerbenrecht galt. Demnach hätte das Gesetz keine Anwendung finden können im Fürstentum Ostfriesland, im Lande Kehdingen und Hadeln, in den bremischen Marschen sowie in den Fürstentümern Grubenhagen und Göttingen. Das preußische Gesetz vom 2. 6. 1874 ist zwar den vorgeschlagenen Weg nicht gegangen, hat aber den Zweck doch erreicht, indem es in § 6 i. Verb. mit § 1 und § 5 bestimmte, daß nur diejenigen Höfe in die Höferolle eingetragen werden durften, die eine landwirtschaftliche, mit einem Wohnhaus versehene Besitzung waren, und deren Besitzer dem Amtsgericht wenigstens „wahrscheinlich" machen konnten, daß das bäuerliche Anerbenrecht bisher auch schon für sie gegolten hatte. Diesen Beweis zu erbringen stellte sich, wie schon oben erwähnt, bald für die einzelnen Besitzungen als zu schwierig heraus. Durch Vorstellungen, von denen die aus dem Amt Osterode am aus-

führlichsten begründet war, wurde die Staatsregierung veranlaßt von diesem Erfordernis Abstand zu nehmen. In der Novelle zum hannoverschen Höfegesetz von 1880 wurde ganz allgemein bestimmt, daß alle in der Provinz Hannover gelegenen Höfe in die Höferolle eingetragen und nach Anerbenrecht vererbt werden konnten.

III. Der Weg, den die preußische Regierung für die Provinz Hannover erst nach einigem Hin- und Herschwanken eingeschlagen hat, ist für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lübeck gleich beim Erlaß der Grunderbrechtsgesetze betreten worden. Oldenburgisches Gesetz Art. 3, Lübeckscher Gesetz Art. 3.

— Vgl. Beaulieu-Marconnay, „Das bäuerliche Grunderbrecht vom Standpunkt des Gesetzgebers, mit besonderer Berücksichtigung auf das Herzogtum Oldenburg" S. 38 u. 69. —

Man tat es in der Überzeugung, den Anschauungen und Wünschen der Bevölkerung vollauf zu entsprechen. Der westfälische Entwurf in seiner ursprünglichen Fassung (der sogen. Schorlemersche Entwurf)[18]) wollte das Anerbenrecht ebenfalls auf die ganze Provinz ausdehnen. Er beabsichtigte sogar das Anerbenrecht auch auf die angrenzenden, zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees, Essen, Duisburg und Mülheim a. d. R. zu erstrecken, weil diese 4 rheinischen Kreise nach der Verteilung des Grundeigentums, Sitte, Gewohnheit und auch nach dem geltenden preußischen Landrecht der Provinz Westfalen näher standen als der Rheinprovinz. Die Staatsregierung schloß sich dem Schorlemerschen Entwurf an und das westfälische Anerbengesetz galt auch für einen Teil der Rheinprovinz.

Weiter folgten dem hannoverschen Höferecht der Kreis Lauenburg, sowie die Provinzen Brandenburg, Schlesien und Schleswig-Holstein, obgleich Anerbenrecht als geschriebenes Recht bisher nur in einzelnen Teilen der Provinz Schleswig-Holstein sowie des Kreises Lauenburg, in den Provinzen Brandenburg und Schlesien bis dahin überhaupt nicht gegolten hatte.

§ 4. Das Anerbengut.

I. Es war außerordentlich schwer, eine zweckmäßige, klare und bestimmte Abgrenzung für die dem Gesetz unterstellten Personen und Güter zu finden. Denn als alle ständischen Schranken fielen, und jeder Staatsbürger vor dem Gesetz gleich war, war der Bauernstand kein rechtlicher Begriff mehr, der

[18]) vgl. Antrag des Frh. v. Schorlemer u. Genossen, nebst Entwurf eines Gesetzes über die Vererbung der Landgüter in der Prov. Westfalen u. in den rh. Kreisen. (Drucksachen des Abgeordnetenhauses, Session 1879/80 Nr. 35).

der neuen Gesetzgebung genügen konnte. Gleich dem Bauernstand war auch das Bauerngut nach rechtlichen Merkmalen nicht zu kennzeichnen, denn nach der Ablösungsgesetzgebung waren die Bauerngüter allen anderen Gütern gleichgestellt. So blieb denn nur das Bauerngut in seiner wirtschaftlichen, allerdings hier noch ziemlich fest umrissenen Eigenart übrig als Landgut, dessen Eigentümer nicht nur durch persönliche Leitung, sondern durch Vor- und Mitarbeit an der Bewirtschaftung beteiligt war, und dessen Einkünfte — wenn das Gut nicht überschuldet war — zur standesgemäßen Erhaltung der Familie ausreichten. Dies ist freilich ein weiter Rahmen, der Höfe der verschiedensten Art und Größe umfassen kann. In den einzelnen Ländern, je nach der Bodenbeschaffenheit, nach oben als auch nach unten, die richtige Abgrenzung zu finden, war Aufgabe des Gesetzgebers.

II. In Schaumburg-Lippe und Braunschweig hat die Gesetzgebung einen Versuch der Abgrenzung des bäuerlichen Grundeigentums übernommen. Dagegen hat die Gesetzgebung in allen andern Ländern und Provinzen auf eine Bezeichnung der dem Anerbenrecht unterworfenen Güter nach festen, sachlichen Merkmalen verzichtet und meistens allen Eigentümern land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums die Entscheidung überlassen, ob sie ihre Landgüter dem Anerbenrecht unterwerfen wollen oder nicht (System des indirekten Intestaterbrechts).
Hier soll zunächst auf das System der Höferollen oder des indirekten Intestaterbrechts und dann auf das direkte Intestaterbrecht eingegangen werden.

III. Zur Stellung des Antrags auf Eintragung eines Hofes in die Höferolle, sowie auf Löschung, waren in Hannover § 7 und § 23, Bremen § 7, Lauenburg § 6 und § 22, Schleswig-Holstein § 5, Oldenburg Art. 3 § 2, Schlesien § 5, Brandenburg § 5 diejenigen Eigentümer berechtigt, die über die Besitzungen letztwillig verfügen konnten. Das Höfegesetz von Hannover wäre nun auf alle land- und forstwirtschaftlichen, mit einer Wohnung versehenen Besitzung anwendbar gewesen, wenn nicht die Novelle gleichzeitig die Einschränkung in sich geborgen hätte, daß alle landtagsfähigen Rittergüter von der Eintragung ausgeschlossen werden sollten. Diese Maßnahme wurde damit begründet, daß ja für die Rittergüter das Recht der Lehen-, Stamm- oder Familienfideikommißgüter bestehe und für sie eine besondere Matrikel geführt werde. 1884 wurde allerdings die in der Novelle errichtete Schranke fallen gelassen und somit wurden die Rittergüter den Bauerngütern, wenigstens in dieser Hinsicht, gleichgestellt. Das lauenburgische Gesetz § 5 folgte unbedingt dem hannoverschen

Gesetz und auch Schleswig-Holstein schloß sich an. Das Bremer Gesetz § 5 (vgl. Verh. d. Bremischen Bürgerschaft, Sten. Ber. d. Sitzung v. 8. 12. 1875 S. 423) schrieb eine Mindestgröße vor. Es durften nur landwirtschaftliche, mit einem Wohnhaus versehene Besitzungen von einem Flächeninhalt von mindestens 5 ha in die Höferolle eingetragen werden. Durch diese Begrenzung wollte man alle die Häuslerstellen vom Anerbenrecht ausschließen, deren Besitzer eben keine Bauern mehr waren und bei denen der Ertrag ihres Grundbesitzes allein nicht mehr ausreichte, ihre Familie zu ernähren. Ob die Grenze von 5 ha zwischen Bauer und Nichtbauer richtig gezogen war, wurde bei der Beratung des Gesetzes mehrfach bestritten, da erst die Besitzer von Grundstücken unter 3 ha darauf angewiesen wären einen Nebenerwerb zu suchen.

In Oldenburg kann zur Grunderbstelle jede behauste Besitzung gemacht werden, und zwar durch Erklärung zu Protokoll desjenigen Verwaltungsamtes, in dessen Mutterrolle die betr. Grunderbstelle eingetragen war (Art. 3 § 1). Das oldenburgische Gesetz kannte keine Mindestgrenze. Der Gesetzgeber wollte auch den kleineren Besitzern ihr Grundeigentum in der Familie erhalten und vergrößern und ihm damit dieselben Erleichterungen zukommen lassen, wie dem spannfähigen Besitz.

Die Landgüterordnung für Brandenburg § 1, ließ alle zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bestimmten Grundstücke, wenn sie einen Grundsteuerreinertrag von mindestens 75 Mark nachweisen konnten, eintragsfähig sein. Es fehlte hier, wie in Oldenburg, das Erfordernis des Wohnhauses.

Die schlesische Landgüterordnung unterwarf ebenfalls, wie das brandenburgische Gesetz, das land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstück dem Anerbenrecht, verlangte daneben aber, daß das Grundstück behaust sei. In Schlesien waren nur solche Güter eintragungsfähig, deren Grundsteuerreinertrag mindestens 60 Mark betrug.

Die Landgüterordnungen haben nach dem Vorbild des bremischen Gesetzes die kleineren Stellen von der Anwendung des Anerbenrechts ausgeschlossen. Sie setzten sich damit in Gegensatz zu den Höferechten von Hannover, Lauenburg, Oldenburg und Braunschweig. Bei Ausschluß der kleineren Höfe konnten sich die Landgüterordnungen an ältere Rechtsbestimmungen anschließen, die sich als zweckmäßig erwiesen hatten. Das westfälische Gesetz vom 4. 6. 1856, sowie das Statut des westfälischen Pfandbriefinstituts von 1877 berücksichtigte nur Güter mit einer vorgeschriebenen Mindestgröße.

IV. Die Festsetzung dieser Mindestgrenze unterlag mannigfachen Angriffen. Zunächst rügte man, daß zu schablonenmäßig verfahren würde, was ja bei der großen Ver-

schiedenheit der bäuerlichen Stellen und Verhältnisse zugegeben werden mußte. Man sagte, je kleiner der Besitz ist, um so weniger kann er eine Teilung vertragen. Man sollte das Anerbenrecht auch auf die kleinen Stellen ausdehnen, da diese Zwergbesitzer einen festen Grundstock der besten Industriearbeiter bildeten. — Wenn man heute trotz dieser Gründe im Reichserbhofgesetz § 2 eine Mindestgrenze angibt, so geschieht das mit der Absicht und Erfahrung, daß sich einmal der Kleinstbesitz in seiner Vererbungssitte nach dem bäuerlichen Besitz richten würde; der Gesetzgeber wollte eine Stärkung und Festigung des gesunden Mittelbesitzes herbeiführen.

V. Im hannoverschen Höferecht § 11 wurde bestimmt, daß in Ermangelung einer genauen Bezeichnung in der Höferolle, alle die Grundstücke zum Hof gehörten, die mit der Hofstelle auf demselben Grundbuchblatt eingetragen waren. In diesem Sinne sprachen sich auch die übrigen Gesetze aus, nur verlangte Lauenburg in § 10, daß alle Grundstücke im wirtschaftlichen Zusammenhange mit dem Hofe stehen müßten.

Zuständige Behörde für die Eintragung in die Höfe- oder Landgüterrolle war in Hannover, Lauenburg und Schleswig-Holstein das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Wohnhaus der Besitzung lag. In Brandenburg, Westfalen und Schlesien war das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Grundstücke lagen, die das Landgut bildeten. Waren demnach mehrere Amtsgerichte zuständig, so hatte das Oberlandesgericht zu bestimmen, bei welchem Amtsgericht der Hof einzutragen war. In Bremen § 5 wurde die Höferolle vom Landherrnamt geführt. In Oldenburg — dort bestand keine Höferolle — nahm das Verwaltungsamt die Eintragung vor, in dessen Mutterrolle die betr. Grunderwerbstelle eingetragen war.

Der Antrag auf Eintragung mußte überall mündlich vorgebracht oder schriftlich eingereicht werden; nur in Oldenburg war die Willenserklärung immer mündlich vom Eigentümer vorzubringen. Die Eintragung in die Höfe- oder Landgüterrolle war für jeden nachfolgenden Eigentümer wirksam. Danach war das Anerbenrecht so lange in Geltung, als der Hof eingetragen war.

Die Höferollen waren nach den meisten Gesetzen öffentlich. In Westfalen, Brandenburg, Schlesien und Schleswig-Holstein wurde Einsicht nur demjenigen gestattet, der ein rechtliches Interesse nachweisen konnte[19]).

Die Löschung erfolgte unter denselben Bedingungen wie die Eintragung. War der Hof gelöscht, unterlag er wieder dem allgemeinen Erbrecht. War der Hof eingetragen, so konnte das

[19]) ebenso § 31 des Reichserbhofgesetzes.

Anerbenrecht für den einzelnen Fall doch ausgeschlossen werden, wenn „in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde" eine Erklärung abgegeben worden war, daß Anerbenrecht nicht eintreten sollte. Die Gebühr für Eintragung und Löschung betrug 3 Mark. Um die Eintragungen zu begünstigen, wurde in einigen Gesetzen, wie z. B. in Hannover, eine Frist gegeben, während der die Eintragung kostenlos vorgenommen wurde. Gegen die Verweigerung der Eintragung war Beschwerde zulässig.

VI. Der juristische Charakter der Eintragung war sehr umstritten. Autoritäten wie Eccius (vgl. Förster-Eccius Bd. 4 S. 365 ff.) erklärten sie für eine letztwillige Verfügung. Gegen ihn stand v. Gierke, der Frommholds Ausführungen in dessen „Anerbenrecht" beistimmte und behauptete: „... auch das Anerbenrecht der Höfegesetze ist ein Intestaterbrecht, das nur der Anwendbarkeit nach auf einen Kreis von Sachen beschränkt ist, die durch einen Privatwillensakt, ihm eingefügt sind und jederzeit wieder entzogen werden können" (vgl. v. Gierke „Erbrecht im ländl. Grundbesitz", S. 20). v. Gierke selbst verkannte auch keineswegs, daß die Anmeldung zur Höferolle von Nichtjuristen für letztwillige Verfügung gehalten werden mußte und daß der nächste Erfolg auf den einer solchen Verfügung hinauslief. Die Frommhold'sche Beweisführung, der sich v. Gierke anschloß, erschien nicht stichhaltig. Das ergab sich aus dem hannoverschen Gesetz selbst; denn die Fähigkeit zur Anmeldung bei der Höferolle wurde abhängig gemacht von der testamenti factio activa. Das stellte sie unmittelbar mit einer letztwilligen Anordnung, ja sogar mit dem Testament auf eine Stufe. Die Anmeldung war deshalb eine letztwillige Verfügung, deren Inhalt das Gesetz ergänzte.

VII. Die für Schaumburg-Lippe und Braunschweig erlassenen Gesetze unterwarfen den gesamten land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz, sofern er den Voraussetzungen genügte, von Geetzes wegen dem Anerbenrecht. Nach dem für Schaumburg-Lippe erlassenen Gesetz §§ 1—3, 16, 18, 19, 52 ff. wurden alle Bauernhöfe mit ihrem gesamten Zubehör nach Anerbenrecht vererbt. Es bedurfte hierzu keiner Erklärung des Eigentümers. Die rechtliche Gebundenheit dieser Höfe war so geregelt, daß ohne Genehmigung der Amts- oder Verwaltungsbehörde der Hof nicht geteilt, noch zu einem rechtlichen Ganzen mit anderen Höfen vereint werden durfte. Gleich dem schaumburg-lippischen Gesetz unterwarf auch das braunschweigische Gesetz § 2 u. § 3 dem Anerbenrecht von Gesetzes wegen alle vorhandenen Bauerngüter und alle künftig entstehenden, bebauten

Wirtschaftsstellen auf dem Lande, die nicht z. B. Mühlen, Fabriken, Ritter- oder Freisassengüter waren. Die Grundstücke und Berechtigungen, die bei einem Bauerngut bewirtschaftet und benutzt wurden, bildeten zusammen mit dem Gehöft den wirtschaftlichen Bestand des Bauernhofes. Der sogen. Schorlemersche Entwurf eines Anerbenrechts für Westfalen vertrat dieselben Grundsätze wie sie in den Gesetzen für Braunschweig und Schaumburg-Lippe verwirklicht wurden. Die Staatsregierung ging aber damals auf den Vorschlag nicht ein und es kam zu der Landgüterordnung von 1882. Erst 1898 wurde der Schorlemersche Gedanke verwirklicht.

VIII. Die Gegenstände, die als Zubehör des Anerbengutes anzusehen waren, konnten im einzelnen Fall vom Eigentümer des Hofes bei der Eintragung selbst bestimmt werden. Geschah dies nicht, so galt als Zubehör alles das, was das Gesetz als solches ansah. In Schaumburg-Lippe § 24, Hannover § 12, Lauenburg § 11, Bremen § 11, Schleswig-Holstein § 15 waren Zubehör: Gebäude, Gerechtigkeiten, Anlagen, Holzungen sowie das zum Hof gehörige Inventar. Unter Inventar, Hofwehr oder Beschlag verstanden die genannten Gesetze das zur Bewirtschaftung nötige und vorhandene Vieh, Acker-, Haus- und Küchengerät, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung bis zur Ernte dienenden Vorräte an Früchten und sonstigen Naturalien. Die geringen Abweichungen in den einzelnen Gesetzen waren nicht so bedeutend, daß hier näher darauf eingegangen werden müßte.
Was nach dem Reichserbhofgesetz als Hofzubehör im einzelnen anzusehen ist, sagt der § 8. Es umfaßt das auf dem Hof für die Bewirtschaftung nötige Vieh, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Das alles sind Voraussetzungen, die auch die alten Gesetze verlangten. Neu ist und einer anderen Weltanschauung entspricht § 8 Abs. 2: „Zum Hofzubehör gehören außerdem die auf den Hof bezüglichen Urkunden, aus früheren Generationen stammende Familienbriefe, Geweihe und ähnliche auf den Hof und die darauf seßhafte Bauernfamilie bezügliche Erinnerungsstücke". Man ehrt alten Hausrat, der von der Familie kündet und hängt wieder am Überlieferten.

§ 5. Die rechtliche Stellung des Eigentümers eines Anerbengutes und die Erbfolgeordnung.

I. Die Verfügungsfreiheit des Eigentümers eines dem Anerbenrecht unterliegenden Hofes war nur den Beschränkungen unterworfen, denen alle Grundeigentümer desselben Landes

ebenfalls unterlagen. Der Anerbe ist Eigentümer des Hofes, kann ihn in zulässiger Weise benutzen, sowie unter Lebenden und von Todes wegen über das Gut frei verfügen. Ein Unterschied bestand nur darin, daß die dem allgemeinen Erbrecht unterliegenden Höfe nicht, wie die dem Anerbenrecht unterworfenen Höfe, direkt kraft Gesetzes oder indirekt durch Eintragung in die Höfe- bzw. Landgüterrolle einem besonderen Erbrecht unterlagen. Das bestehende Pflichtteilsrecht blieb grundsätzlich unberührt, doch ergaben sich tatsächlich Abweichungen, die durch die Art der Abschätzung herbeigeführt wurden (vgl. unten § 7 die Auseinandersetzung des Anerben mit den übrigen Beteiligten).

II. Wer unter mehreren zur Erbfolge berufenen Personen den ungeteilten Hof erhielt, war Anerbe oder Grunderbe. „Der, so auf dem erbe geboren, erbet das erbe" (Weistum von Rudberg, zwischen Paderborn und Lippe a. d. Ems)[20].

Die Bestimmung der Person des Anerben konnte auf verschiedene Weise erfolgen:

1. durch Bestimmung des Hofeigentümers,
2. durch Wahl (sämtlicher Erben oder des Familienrats),
3. durch das Los,
4. durch gesetzliche Berufung innerhalb einer bestimmten Reihenfolge (vgl. G. H. Meyer, „Vorzüge der Minoratserbfolge", Kassel 1853 S. 29, 30, 35).

Die Befugnis des Erblassers zur Bestimmung des Anerben folgte schon aus der allgemeinen Testierfreiheit. Es wurde aber vielfach im Anerbenrecht noch ausdrücklich darauf hingewiesen, z. B. Hannover § 20 Abs. 2. „Der Eigentümer kann bestimmen, wer unter den zur Erbfolge berufenen Personen Anerbe sein soll"; Westfalen § 14 Abs. 1 sagt: „Die Reihenfolge, in welcher die Abkömmlinge des Erblassers zu Anerben berufen werden, richtet sich, falls nicht letztwillig etwas anderes bestimmt wird, nach folgenden Grundsätzen....", ebenso ist es in Brandenburg § 10 und § 14.

Die Bestimmung durch die Miterben folgte allgemein schon aus deren Recht sich über die Verteilung der Erbschaft zu einigen. Durch einen Familienrat unter Vorsitz des Amtsrichters wurde der Anerbe bestimmt nur nach der Landgüterordnung für Kassel § 14 ff. Das gesetzliche Anerbenrecht galt nach manchen Rechten nur zugunsten der Nachkommen und nur vereinzelt auch für Eltern und Ehegatten. Nur für Nachkommen galt es in Brandenburg § 11, Holstein § 12, Kassel § 12, Braunschweig § 7 und Bremen § 12. Auch zugunsten von Ge-

[20]) Weisthümer, hrsg. v. Grimm, Bd. I S. 108.

schwistern und deren Nachkommen galt es in Hannover § 13 und Schlesien § 10 und § 13. Innerhalb der gesetzlich zur Anerbenfolge berufenen Personen standen regelmäßig leibliche Kinder vor Adoptivkindern, eheliche vor den unehelichen, während die durch nachfolgende Ehe legitimierten den ehelichen Kindern gleichstanden. In Hannover, Schaumburg und Waldeck gingen die unehelichen Kinder sämtlichen ehelichen Nachkommen des Erblassers nach. Die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder standen — in Anerkennung einer entsprechenden Volkssitte — den ehelichen Kindern gleich in: Hannover § 14, Westfalen § 14, Lauenburg § 13, Brandenburg § 11, Schlesien § 11, Schleswig-Holstein § 12.

III. Die Reihenfolge, in der die gesetzlichen Anerben zur Erbfolge berufen waren, war nicht überall gleich. In der Regel ging der ältere Sohn (Majorat) und dessen männliche Nachkommenschaft vor. In Westfalen (§ 14) erbte zwar auch an erster Stelle der älteste Sohn; die weiteren Abkömmlinge waren aber erst nach allen Kindern des Erblassers zu Anerben berufen. In Brandenburg (§ 11), Schlesien (§ 11) und nach dem Rentengutsanerbengesetz (§ 11) folgten nur die männlichen Nachkommen des älteren Sohnes unmittelbar hinter diesem. Nach dem älteren Sohn folgte die ältere Tochter des älteren Sohnes, die sogen. Erbtochter und deren Nachkommen. Falls aber Nachkommen von Söhnen nicht vorhanden waren, erbte die ältere Tochter des Erblassers und deren Nachkommen. Vereinzelt galt auch das Minorat, d. h. die bevorzugte Folge des jüngsten Sohnes. Minorat galt kraft Gesetzes in Westfalen für die in § 15 näher bezeichneten Bezirke, Oldenburg Art. 7 § 1 b und Baden § 7. Das Minorat kraft entsprechender Eintragung galt in Hannover § 10 und Schleswig-Holstein § 13. Ungeeignet zur Übernahme des Anerbenguts waren in der Regel Entmündigte oder zu Zuchthaus Verurteilte.

IV. Über die Frage Majorat oder Minorat wurde ein erbitterter Kampf geführt. Für jedes sprachen starke Gründe (vgl. die widersprechenden Darlegungen von Frommhold, „Anerbenrecht" S. 41/42, der dem Majorat — und Soergel S. 29 ff., der dem Minorat günstig war)[21]).

Für das Majorat wurden folgende Gründe geltend gemacht:

1. Die Jugend des ältesten Kindes fällt in eine Zeit, in der der Bauer wirtschaftlich schwer zu kämpfen hat. Er hat das Gut eben übernommen und muß oft Schulden und Abfindungen

[21]) Frommhold: „Rechtliche Natur des Anerbenrechtes nach der neueren Gesetzgebung". Breslau 1885. Stoergel, Th.: „Das bäuerliche Erbrecht in Bayern", Ansbach 1892.

bezahlen. Da wird der älteste Sohn frühzeitig zur Nutzung und Anspannung seiner Kräfte auf dem Hof angehalten. Die Arbeit wird ihm dann leicht werden, wenn er weiß, daß Arbeit und Land ihm später wieder zukommen. Er müht sich dann gern für die Erhaltung des Hofes und ist Stütze seiner Eltern und Geschwister. Stirbt der Vater vielleicht vorzeitig, so ist der älteste Sohn oft alt genug, daß er den Hof übernehmen und die Wirtschaft weiter führen kann. Die Bäuerin braucht sich nicht ein zweites Mal zu verheiraten, und die für die Kinder meist weniger günstige Interimswirtschaft fällt fort (vgl. v. Miaskowski S. 419). Man hat beobachtet, daß in Ländern mit Majoratserbfolge die wenig ersprießlichen vormundschaftlichen Verwaltungen und Interimswirtschaften seltener vorkommen als in Ländern mit Minoratserbfolge. Das Majorat setzt zur Erhaltung seiner guten Seiten voraus, daß die Ehe des Anerben spät abgeschlossen wird, und zwar durchschnittlich nicht vor dem 30. Lebensjahr; sodaß das 30. Lebensjahr des ältesten Sohnes ungefähr mit dem 60. des Hofbesitzers zusammenfällt. Verheiratet sich der älteste Sohn früher, so werden die Eltern noch vollkommen rüstig auf Vermögensübergabe gedrängt. Dadurch entstehen leicht Leibgedingsmüßiggänger, und Reibereien zwischen dem verheirateten Anerben und den Eltern sind an der Tagesordnung.

Die Verteidiger des Minorats (z. B. Meyer, „Vorzüge der Minoratserbfolge" S. 34 — 39) stützen sich auf folgende Tatsachen:

Bei den Minoratserben zeigt sich gewöhnlich unter dem Einfluß der älteren Geschwister größere Regsamkeit und energisches Streben. Ferner wird sich der Jüngstgeborene erst viel später seiner bevorzugten Stellung bewußt als der Erstgeborene, da ihm durch die Geburt eines jüngeren Bruders der Hof immer noch entzogen werden kann. Wenn der Jüngstgeborene das Gut übernehmen kann, wird der Vater meist schon alt sein, und die Leitung gern einem Rüstigeren übergeben. Dadurch wird der Minoratserbe eher heiraten können als der Majoratserbe und unerfreuliche Zustände, die aus dem späten Selbständigwerden erwachsen, sind seltener. Weiter kann beim Minorat für die vorgeborenen Kinder gut gesorgt werden. Der Vater ist hier länger unbeschränkter Herr als beim Majorat und kann für die Ausbildung und Ausstattung seiner älteren Kinder mit allen ihm und dem Gut gegebenen Kräften sorgen. Berücksichtigt werden muß auch die Lage des Gutsübernehmers, die beim Minorat, wenn für die älteren Geschwister genügend gesorgt ist, weit vorteilhafter ist als beim Majorat.

V. Mehr noch als die hier aufgeführten Zweckmäßigkeitsgründe für Minorat oder Majorat scheinen in früherer Zeit die bestimmten Verhältnisse jeder Gegend maßgebend gewesen zu sein. Das Majorat fand sich häufig in ärmeren Ländern, weil hier eine langsamere Bevölkerungszunahme geboten war, während das Minorat mehr in reicheren Gegenden verbreitet war[22]).

Die Gesetzgebung der 80er Jahre hat sich bei ihren Entscheidungen — ob Minorat oder Majorat — hauptsächlich durch die damals herrschende Rechtsanschauung und Sitte bestimmen lassen. Denn kaum ein Gedanke des Anerbenrechts wurzelt so in der Anschauung und Überlieferung als gerade dieser. Ein Beweis hierfür liefert vielleicht folgende Tatsache (vgl. Mayer, „Über die Unteilbarkeit der geschlossenen Hofgüter und über die Vorteilsgerechtigkeit", in den Blättern f. Justiz u. Verwaltung im Großherzogtum Baden, Jhrg. 2, S. 585/86):

Im Breisgau erbte nach altem Gewohnheitsrecht von jeher der jüngste Sohn, und in Ermangelung von Söhnen, die älteste Tochter das Hofgut. Als die österreichische Regierung durch Patent vom 3. April 1787 diese Erbfolgeordnung zugunsten des älteren Sohnes abänderte, fand diese Neuerung so großen Widerstand, daß die großherzoglich-badische Regierung als Nachfolgerin der österreichischen sich genötigt sah, durch Edikt vom 23. März 1808 wiederum ganz allgemein dem jüngsten Sohn den Vorzug einzuräumen.

Die Rechtsüberzeugung ist in der Person des Anerben sehr empfindlich. Hier wurde jede Änderung der Volksanschauung als Vergewaltigung empfunden. Noch heute heißt es im Bauernstande: „Gott macht den Erben". Wenn die alte, gottgewollte Erbfolge, die man seit Jahrhunderten als etwas Naturgemäßes, Selbstverständliches und Notwendiges in der Ordnung der menschlichen Dinge betrachtete, sich in ihrem sichtbarsten Punkt änderte, d. h. in dem, wer Anerbe werden sollte, wurde das Volk an seinem Rechte irr und die feste Rechtsgrundlage wurde ihm entzogen[23]) [24]).

§ 6. Die Auseinandersetzung des Anerben mit den Miterben.

I. Nach Anerbenrecht ist die Naturalteilung des Hofes samt Zubehör, als auch die Wertfestsetzung

[22]) vgl. a. a. O. v. Miaskowski S. 420.

[23]) Für das Minorat traten ein: Puchta und v. Gagern; für das Majorat: Frommhold, v. Gierke u. d. Mot. z. 1. Einf. Ges. z. BGB.

[24]) vgl. R. E. G. § 21 Abs. 3. Es gilt grundsätzlich Jüngstenrecht. Gilt in einer bestimmten Gegend Ältestenrecht, so soll es angewendet werden.

durch öffentliches Aufgebot ausgeschlossen. Es mußte ein anderer Weg zur Ermittlung des Hofwertes und der Erbschaftstaxe gefunden werden. Damit war der Kernpunkt des Anerbenrechts erfaßt. Denn, sind sonst die übrigen Rechtsregeln auch noch so zweckmäßig und einleuchtend, es würde dennoch nicht angewendet werden, entspräche nicht die Festsetzung der Nachlaßtaxe dem gesunden Volksempfinden. Zur Ermittlung dieser Taxe ließen sich zwei Wege einschlagen:

1. Man konnte die nach den Grundsätzen der ritterschaftlichen Kreditinstitute (Landschaften) ermittelten Taxen annehmen, oder Taxen, die sich nach dem Grundsteuerreinertrag des Hofes berechneten.
2. Von anderer Seite wurde vorgeschlagen, den Verkehrswert des betreffenden Hofes, berechnet nach Kauf- bzw. Pachtpreis festzusetzen, (Verkehrswert) oder auf Grund des im letzten Jahre gewonnenen Reinertrages (Ertragswert) den Wert zu finden. Die Wertermittlung nach Ertragswert konnte angestellt werden nach:
   a) gesetzlichen Regeln,
   b) nach freiem Ermessen berufener Taxatoren.

Von diesen verschiedenen Wegen, die vorgeschlagen wurden, haben die einzelnen Gesetze mannigfaltigen Gebrauch gemacht. Nur in einem Punkt waren sich alle Gesetze einig: Sie wollten den Ertrags- und nicht den Verkehrswert zugrunde gelegt wissen. Diese Übereinstimmung war nicht so erstaunlich, wenn man bedenkt, daß ja alle Gesetzgeber den einen gemeinsamen Zweck verfolgten, nämlich den Hof möglichst in einer Familie zu erhalten und vor Überschuldung im Erbgang zu bewahren. Oberbürgermeister v. Miquel sagte hierüber in der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik am 9. Oktober 1882 (vgl. Sten. Ber. S. 34): „Es ist der größte Irrtum, daß man ohne weiteres die in dem städtisch-römischen Recht entwickelten Anschauungen von der Schätzung des Besitzes nach Kapitalwert angewendet hat auf die ganz verschiedenartigen bäuerlichen Verhältnisse, wo allein die Schätzung nach dem Ertragswert richtig ist. Darin liegt der Schwerpunkt der ganzen Sache. Wir wollen ja nicht durch unsere Gesetze dazu zwingen, daß das vererbte Gut verkauft wird: darin sind sich doch alle einig, daß ein gesetzlicher Zwang zum Verkauf nicht ausgeübt werden soll, man will wenigstens gestatten, daß das Gut in der Familie bleibt; aber ich behaupte, in dem Augenblick, wo die Gesetzgebung die Abfindung erzwingt, und bemißt unter der Voraussetzung eines gar nicht stattfindenden Verkaufes gegen Bargeld an einen Dritten, in demselben Augenblick übt sie diesen Zwang."

II. Das Bestreben einzelner Gesetze ging dahin den vollen Ertragswert des Hofes festzustellen. Der Anerbe sollte

einen bestimmten Teil dieses Wertes als praecipuum, Vorteil oder Voraus bekommen, während andere Gesetze nur einen mäßigen Wert den sogen. „geschwisterlichen Wert", ermittelt haben wollten, wie z. B. in Westfalen, Brandenburg und Schlesien. Alle Gesetze gingen zunächst davon aus, daß es Sache des Erblassers sei, die Taxe festzusetzen. Hatte der Erblasser dies versäumt, dann stand es selbstverständlich den Erben frei, sich über die Höhe der Taxe zu einigen. Meist erfolgte eine solche Einigung nicht, und dann mußte das Gesetz eingreifen. Nach braunschweigischem Gesetz § 12 sollten die Schulden des Erblassers möglichst aus dem Barvermögen gezahlt werden. Reichte es nicht aus, oder war gar nichts vorhanden, waren sie vom Wert der Stelle abzuziehen. Bei der Abschätzung waren auch alle Lasten, vorübergehende und dauernde, in Rechnung zu setzen. Ganz ähnlich war das Verfahren auch in Oldenburg Art. 8 §§ 2 u. 3. Das hannöversche Höferecht und mit ihm das lauenburgische, schleswig-holsteinische und schaumburg-lippische Gesetz regelten die Abschätzung in genauer Weise. Zunächst mußte der jährliche Reinertrag des Hofes festgestellt werden, den dieser im Zeitpunkt der Schätzung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung bot. Die zur Bewirtschaftung und Wohnung erforderlichen Gebäude waren einbegriffen. Von dem nunmehr ermittelten Betrage waren alle auf dem Hofe ruhenden Lasten abzuziehen; der so errechnete[25]) Reinertrag mit 20 multipliziert, ergab das Grundkapital und den Hofeswert. War einer der Miterben mit dieser Berechnung nicht zufrieden, dann mußte der Hof und dessen Gebäude, die einen höheren Verkaufswert hatten, zum Verkaufswert angesetzt werden.

III. Einen anderen Weg als den oben bezeichneten haben die Landgüterordnungen eingeschlagen. Hier wurde nicht der volle Ertragswert der Stelle in Anschlag gebracht, sondern es wurde ein so niedriger Übernahmewert festgestellt, daß es nicht mehr nötig war, dem Anerben noch einen besonderen Voraus zu gewähren. Man kam zu dieser Berechnung, indem nur der feststehende Grundsteuerreinertrag angesetzt wurde, unbekümmert darum, ob durch besondere Vorbedingungen oder persönliche Tüchtigkeit des Bewirtschafters der Ertragswert bedeutend höher lag. Der Schorlemersche Entwurf der westfälischen Landgüterordnung, der dann auch von der Staatsregierung anerkannt wurde, ging von folgenden Gesichtspunkten aus: Die Abschätzung des Gutes nach dem wirklichen Ertragswert hat teilweise dieselben Be-

[25]) davon bekam der Anerbe ein Drittel als Voraus, die übrigen $^2/_3$ wurden in die Erbschaftsmasse eingeschlossen. Z. B. Hannover § 16.

denken gegen sich, wie die Schätzung nach dem Verkehrswert, denn sie kann ebenfalls willkürlich und unpassend sein. Dagegen bot die Wertbestimmung nach dem Grundsteuerreinertrag, vervielfacht mit einer im Gesetz vorgesehenen Zahl, feste Anhaltspunkte.

Der Zweck aller dieser Vorschriften war der, daß der zur Teilung gelangende Wert hinter dem wirklichen Wert zurückblieb. Da in den Landgüterordnungen kein Voraus gewährt wurde, war die Bevorzugung des Anerben in der niedrigen Schätzung zu suchen.

Diese Fassung der Landgüterordnung rief heftigen Widerspruch hervor. Einmal wurde eingewendet, daß die Schätzung der Höfe nach dem Grundsteuerreinertrag nur auf wirkliche Bauerngüter angewandt werden dürfte und nicht auf solche — wie es gerade in Westfalen vielfach war — die durch ihre Lage am nahen Industriegebiet einen bedeutend höheren Wert verkörperten. Weiter sagten die Unzufriedenen: Durch diese äußerst niedrige Taxe werden die Miterben tatsächlich vollständig leer ausgehen, denn man müßte doch bedenken, daß das bewegliche Vermögen der meisten Bauern nur selten von Bedeutung wäre und in der Regel nur aus dem Erntevorrat und dem nötigen Wirtschaftsbedarf bestünde[26]). Außerdem wären 50 % aller Güter bis zum Wert des 20fachen Grundsteuerreinertrages mit Schulden belastet. Demnach bliebe in 50 von 100 Fällen für die Miterben so gut wie nichts übrig.

Zur Beschwichtigung dieser Bedenken wurde vorgebracht: Die Abschätzung des Hofes nach dem Grundsteuerreinertrag erfülle zwar nicht alle Wünsche, und könne besonders gearteten Verhältnissen nicht immer gerecht werden. Es würden jedoch Irrtümer vermieden, wie sie bei der Wertfestsetzung durch Taxatoren öfters vorkämen. Wenn man der Ansicht sei, die Bevorzugung, die dem Anerben gewährt würde, sei zu groß, so müsse doch bedacht werden, daß der Anerbe bei der Gutsübernahme eine Reihe von rechtlichen und sittlichen Verpflichtungen übernehme, die er nur dann erfüllen könne, wenn ihm genügend Lebensmöglichkeit gewährt wurde[27]). Die westfälische Landgüterordnung kannte also keinen Voraus, sondern begünstigte den Anerben allein durch niedrige Übernahmetaxe. Man nannte dies „verhüllten Voraus" und die Taxe „geschwisterliche Taxe". Dem Gutswert hinzugefügt wurden meist noch:

[26]) Dieser Vorwurf ist später auch gegenüber dem Entwurf zu der brandenburgischen Landgüterordnung erhoben worden, vgl. Eccius im Pol. Wochenbl. v. 24. 3. 1883.

[27]) der Anerbe gewährt z. B. den in Not geratenen Miterben ein Zufluchtsrecht auf dem Hofe.

1. die dazu gehörigen nutzbaren Gerechtigkeiten zum 20fachen Betrage,
2. der Wert des überständigen Holzes,
3. der Wert der vorhandenen gewerblichen Anlagen.

In den Landgüterordnungen war bei der Bestimmung der Taxe keine Rücksicht genommen worden auf Hypotheken, Grundschulden und sonstige Privatverbindlichkeiten. Der Anerbe galt nicht, wie bei den Höferechten, als Einzelnachfolger in den Nachlaß, daher fielen auch die Schulden nicht dem Anerben allein zu, sondern wurden auf alle Erben gemäß der Höhe des Erbteils verteilt.

IV. Zur Gewährung eines Voraus an den Anerben wurden die Gesetzgeber der Gesetze für Hannover, Lauenburg, Schleswig-Holstein, Bremen, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe durch folgende Erwägungen bestimmt: Zum Anerbenrecht war man gekommen von dem Grundsatz aus, ein gesunder und kräftiger Bauernstand könne nur dadurch erhalten werden, daß nicht durch dauernde Erbteilung die Kräfte des Hofes überanstrengt würden. Die Begünstigung des Hofübernehmers, des Anerben, lag nahe. Man war dabei soweit gegangen, den Betrag, der den Geschwistern und auch dem Anerben zukam, durch die Gutsherrschaft oder eine Verwaltungsbehörde bestimmen zu lassen. Bei dieser Feststellung pflegten die Höhe der Schulden, die Zahl der Beteiligten, überhaupt die Kräfte des Hofes in Betracht gezogen zu werden. Immer waren die Abfindungen der Geschwister gering. Mit der Grundentlastung und mit der Verkündung, „alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich", wurde die ungleiche Behandlung der Geschwister im bäuerlichen Erbrecht härter empfunden. Die Anteile der Miterben wurden dem Anteil des Anerben genähert, was durch die im badischen Schwarzwald gezahlten „Gleichstellungsgelder" klar bezeichnet wurde[28]).

Am Ende des 19. Jahrhunderts sprachen für eine besondere Begünstigung des Anerben folgende Gründe: Der Anerbe muß bei der Hofübernahme so gestellt sein, daß er den väterlichen Besitz, unangefochten von Mißernten, Viehseuchen, Kriegs- und Revolutionszeiten in gutem Stande weiter führen kann. Es mußte außerdem berücksichtigt werden, daß in jener Zeit der Ertrag der bäuerlichen Wirtschaft durch die Produktion Amerikas, Australiens, Asiens und Rußlands erheblich gemindert wurde. In Betracht zu ziehen war doch auch, daß die mit geringeren Anteilen abgefundenen Geschwister in Zeiten der Hilfslosigkeit und Not eine Zufluchtsstätte auf dem Hofe

[28]) vgl. v. Miaskowski a. a. O. S. 436.

fanden. Nach Gerber, Deutsches Privatrecht, 7. Aufl. § 283, galt allgemein der Grundsatz, daß die Geschwister des Gutsübernehmers das Recht hatten, bis zur Auszahlung ihrer Abfindungen auf der elterlichen Hofstelle zu bleiben und dort unterhalten zu werden. Dieses ältere Recht wurde nicht in alle Höferechte und Landgüterordnungen übernommen. Immerhin knüpft sich an das Recht des Anerben für ihn mindestens die sittliche Verpflichtung, für seine Geschwister in Zeiten der Not und Hilfslosigkeit zu sorgen.

V. Im Reichserbhofgesetz § 13 Abs. 1 wird bestimmt, daß die Miterben[29]), die nach bürgerlichem Recht pflichtteilsberechtigt sind und keinen Erbhof vom Erblasser bekommen haben, einen Anspruch gegen den Anerben haben, bis zur ihrer Volljährigkeit angemessen unterhalten und erzogen zu werden. Sie sollen dabei zu einem Beruf ausgebildet werden, wie er dem Stande und den Kräften des Hofes entspricht. Sie können eine Ausstattung z. B. Gründung einer Arztpraxis, die Töchter eine Aussteuer verlangen. Es ist also durchaus nicht so, daß der Anerbe alles bekäme und die anderen Kinder nichts erhielten.
Die Abkömmlinge haben gegen den Anerben keinen Anspruch auf Unterhalt mehr, wenn sie volljährig geworden sind; der Ausbildungsanspruch kann aber über die Volljährigkeit hinaus bestehen. Geraten Abkömmlinge später unverschuldet in Not, so können sie jederzeit Aufnahme auf dem Hofe verlangen (Heimatzuflucht). Sie müssen dann in der Wirtschaft angemessene Arbeitshilfe leisten, § 30 Abs. 3. Der väterliche Hof bleibt also für alle Kinder des Bauern eine Heimat, die sie in Tagen der Not aufnehmen kann und muß.

VI. Bei der Einräumung eines Voraus erhob sich die Frage, in welchem Maß er zu bewilligen sei. Die Begünstigung des Anerben mußte größer sein in unfruchtbaren, klimatisch wenig begünstigten Ländern als in fruchtbaren Gegenden mit mildem Klima und guten Absatzmöglichkeiten. Daß diese Erwägung eine Rolle spielte, wird erkennbar bei der Beratung des hannoverschen und oldenburgischen Gesetzes. Ein hoher Voraus wurde verlangt für die Geestdistrikte, während in den Marschgegenden eine geringere Begünstigung des Anerben vorgeschlagen und angenommen wurde.
Wie schon oben erwähnt, konnte die Begünstigung des An-

[29]) vgl. R. E. G. Einleitung: Der Erbhof geht ungeteilt auf den Anerben über. — Die Rechte der Miterben beschränken sich auf das übrige Vermögen des Erblassers. Nicht als Anerben berufene Abkömmlinge erhalten eine den Kräften des Hofes entsprechende Berufsausbildung und Ausstattung.

erben entweder durch niedrige Schätzung des Hofes („Bruder- und Schwestertaxe" in Schleswig, „geschwisterlicher Wert" in Westfalen) oder nach Prozenten des wirklichen Ertragswertes berechnet werden. Obwohl der Unterschied zwischen eigentlichem Voraus und dem in niedriger Erbschaftstaxe verhülltem nur ein formeller war, haben eine Reihe von Rechtspolitikern z. B. A. Bluntschli in der „Gegenwart" 1879 Nr. 33 und Inama-Sternegg „Zur Reform des Agrarrechts" S. 15, 18, 19 dazu kritisch Stellung genommen. Die Höhe des Voraus wurde entweder durch letztwillige Anordnung des Erblassers, durch Vereinbarung unter den Erben oder durch Gesetz festgestellt. Das Gesetz hatte meist dispositive Wirkung, also nur für den Fall, wenn keine andere Bestimmung getroffen war. Die größte Begünstigung erhielt der Anerbe in Schaumburg-Lippe[30]). Außer der Begünstigung des Anerben durch den Voraus und eine niedrige Erbschaftstaxe wurde seine Lage noch dadurch erleichtert, daß man ihm längere Fristen für die Auszahlung der Abfindungen und Erbanteile an seine Geschwister gab.

VII. Der Kreis der abzufindenden Personen bestimmte sich im wesentlichen negativ. Es waren nach v. Dultzig „Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft", S. 202 alle zur Erbschaft Berufenen, die nicht Anerbe wurden. Demnach fiel der Kreis der Abfindlinge mit dem zusammen, aus deren Mitte der Anerbe hervorging: Das waren die ehelichen Verwandten nach der Folgeordnung des damals geltenden Erbrechts.

VIII. Der Streit über die rechtliche Natur der Abfindung ist so alt wie die wissenschaftliche Literatur des Bauernrechts überhaupt. Entweder sah man in der Abfindung einen Erbteil, oder lediglich einen Ersatz dafür, daß von allen zur Erbschaft Berufenen nur ein Einziger Erbe wurde, also ein Erbschaftssurrogat. Letztere Meinung war die überwiegende, (vgl. Zusammenstellung bei Stobbe, Bd. 5 S. 401 ff.) und die Annahme der Abfindung wurde als Verzicht auf die Erbschaft bezeichnet. Die Geschwister erhielten nur eine Unterstützung, eine Entschädigung dafür, daß sie aus Besitz und Genuß des Familienvermögens ausschieden und auf ihre Erbteile verzichteten.
Von hohen Gerichtshöfen hat gerade das in Bauernsachen viel beschäftigte und angesehene frühere hannoversche Tribunal in Celle diese Ansicht vertreten, bis das hannoversche Recht durch preußische Gesetze verdrängt wurde[31]).

---

[30]) vgl. §§ 7, 8, 27 — 33.

[31]) vgl. die Urt. v. 26. Febr. 1857 u. 7. Juni 1861 und Frank a. a. O. S. 54 und 57.

Den vollendetsten Ausdruck fand diese Meinung bei Frank „Recht der Nachfolge in Meiergüter des Fürstentums Lüneburg und der Grafschaft Hoya", Hann. 1862: „Der Anspruch des Abzufindenden auf Teilnahme am Nachlaß, auf Abfindung, gründet sich darauf, daß sie Miterben sind; sie müssen Miterben geworden sein, um eine Abfindung fordern zu können". „Aber sie können dieses Miterbrecht nur dadurch realisieren, daß sie für dasselbe eine Zuwendung annehmen, welche an die Stelle ihres Erbrechts tritt. Sie können ihr Erbrecht gewissermaßen nur durch Veräußerung desselben verwerten. Das Miterbrecht ist der Grund und die Voraussetzung des Rechtes auf eine Abfindung. Das Recht auf Abfindung aber tritt als ein besonderes neues Recht an die Stelle des dafür nun wegfallenden Miterbrechts, und zwar als ein Forderungsrecht des Abfindlings gegen den Hofannehmer" (S. 50). „Die Abzufindenden sind dann, sobald ihr Recht auf Abfindung existent geworden ist, nicht mehr Universalsuccessoren des Erblassers und gelten als solche dann weder dem Hofannehmer noch auch Dritten gegenüber" (S. 51). — Nach den Höfegesetzen war die Natur der Abfindung eine andere. Die Höfegesetze waren lediglich als Teilungsvorschriften gedacht und durchgeführt. Ihre Verschiedenheit mit dem sonst geltendem Erbrecht bestand nur darin, daß dem Richter Teilung vorgeschrieben war, bei der der Wert der Erbschaft nicht nach den allgemeinen, sondern nach besonderen, dem Anerbenrecht günstigen Regeln berechnet wurde. Hier hatte also die erste der sich widerstreitenden Meinungen Ausdruck gefunden.

Nach schaumburg-lippischen Gesetz § 85, §§ 88—90 vererbte sich ein erworbenes Recht auf Abfindung nach dem sonst gültigen Recht. Der Anspruch auf Abfindung wurde erst fällig, wenn der Berechtigte volljährig wurde oder sich verheiratete. Vor dem Eintritt der Fälligkeit des Abfindungsanspruches war jeder Hofeswirt verpflichtet, dem Abzufindenden bis zum vollendeten 15. Jahre Aufenthalt, Kost und sonstigen Unterhalt zu gewähren und ihn in Zeiten der Not und Krankheit aufzunehmen. Dagegen hatte der Abfindling seinen Kräften entsprechende Arbeitshilfe zu leisten.

Die westfälische Landgüterordnung[32]), § 20, gab den Miterben das Recht zu verlangen, daß ihre Abfindungen, bzw. Anspruch auf Unterhalt, im Grundbuch eingetragen und sichergestellt wurde. Es hieß dort weiter, daß die miterbenden Geschwister des Gutsübernehmers standesgemäßen Unterhalt auf dem Hofe gegen ihren Kräften entsprechende Arbeit zu beanspruchen hätten. Dieses Recht hatten die Miterben jedoch nur so lange, als die Abfindung oder Zinsen auf Verlangen nicht gezahlt

[32]) Gesetz vom 30. IV. 1882.

wurden, §§ 19, 11. Dem allgemeinen Recht nähern sich das hannoversche (§§ 16, 19), bremische (§§ 15, 21), lauenburgische (§§ 15, 18) und das schleswig-holsteinsche Gesetz (§§ 14, 17). Hier hatte der Anerbe $^2/_3$ des Hofeswertes in die Erbschaftsmasse einzuschießen, worauf dann die Teilung unter alle Erben, der Anerbe war eingeschlossen, nach allgemeinem Recht erfolgte. Jedoch sollte der Erblasser berechtigt sein, die Fälligkeit der Erbteile der Miterben bis zur Großjährigkeit auszudehnen, ohne daß eine solche Verfügung wegen Verletzung des Pflichtteilsrechts angefochten werden durfte. Nur mußte der Erblasser in diesem Fall dem Anerben die Verpflichtung auferlegen, daß er die Miterben bis zu diesem Zeitpunkt angemessen erziehen und im Notfall auf dem Hofe unterhalten wolle.

IX. Die zur Sicherung des Anerbenrechts gegebenen Rechtsmittel waren die allgemein erbschaftlichen. Der Anerbe forderte sein Gut mit der Erbschaftsklage, ebenso die Miterben ihre Abfindung. Der Anerbe konnte, wie jeder Erbe, die einzelnen Gegenstände mit der Singularklage verfolgen und die rei vindicatio erheben; nach den Höfegesetzen jedoch nur dann, wenn ihm — so nach dem hannoverschen Gesetz — das Gut sofort anfiel. Lebhafter Streit herrschte aber in dem Falle, wo die Abfindungen durch Altenteilsvertrag festgesetzt waren, darüber, ob die Miterben dann ein Klagerecht auf diese Abfindung hatten, und welches sie hatten. Die strengen Vertreter der Ansicht, welche die Gutsüberlassung als Kauf ansahen, sprachen den Abfindlingen hier jegliche Klage ab, da der Kauf als solcher nur Rechte zwischen den Vertragsparteien — dem Vater und dem Anerben herbeiführte — und für die anderen Kinder res inter alios acta sei (so Puchta „Über die rechtliche Natur der bäuerlichen Gutsabtretung" S. 116 ff). Aber wenn irgendwo, so war es hier klar zu erkennen, daß die Gutsüberlassung kein gewöhnlicher Kauf war; denn der Kaufvertrag galt nicht nur für die Vertragschließenden, sondern es mußte Rücksicht genommen werden auf die andern Erbberechtigten. Denn wie konnte der abtretende Vater, der sein Haus möglichst genau zu bestellen wünschte, beabsichtigen, seinen jüngeren Kindern jegliches feste Recht gegen ihren Bruder zu entziehen! Nein, er wollte auch diese durchaus sicher gestellt wissen; er wollte, daß nicht nur er auf Zahlung des Geldes dringen konnte, sondern daß die anderen Kinder gleichfalls dazu imstande waren, auch wenn er selbst nicht mehr über die Ausführung des Vertrages zu wachen vermochte. Deshalb mußte er darauf ausgehen, ihnen ein selbständiges und eigenes Klagerecht zu gewähren; und der Erbe mußte, um den Vorteil der Gutsübernahme zu erlangen, sich dieser Absicht fügen, so daß also der

beiderseitige Vertragswille auf jenes selbständige Klagerecht der Miterben abzielte.
Am besten vereinbar mit allen praktischen Folgen zeigte sich hier die Lehre von der successio anticipata. Denn wenn die Gutsübergabe lediglich eine vorausgenommene Erbregelung war, so war der Anspruch der Miterben mit dem Erbschaftsanspruch gleichzusetzen. Sie forderten deshalb ihre Abfindungen mit den erbrechtlichen Rechtsmitteln.
Ob neben diesen Klagen zur Sicherung der bauernrechtlichen Ansprüche noch besondere Rechtsmittel gegeben waren, namentlich ob die Miterben einen dinglichen Anspruch auf das Gut wegen ihrer Abfindung hatten, darüber bestand unter den Sachkundigen große Uneinigkeit[33]). Einige Höfegesetze haben die Auflagen soweit für dingliche Schulden erklärt, daß sie einen Pfandrechtstitel dafür gewähren (Westfalen § 20, Schleswig-Holstein § 20, Kassel § 23 und Braunschweig § 11).

X. Das Anerbenrecht ging im allgemeinen aus denselben Gründen verloren wie das gemeine Erbrecht: durch Tod, Verzicht und Enterbung. Nach einigen Höfegesetzen konnte der Berufene zwar dem Anerbenrecht entsagen, im übrigen aber die Erbschaft antreten; jedoch nicht umgekehrt der übrigen Erbschaft entsagen und das Anerbenrecht antreten (Schaumburg-Lippe § 63, Hannover § 13, Bremen § 12, Lauenburg § 12, Braunschweig § 17 und Schleswig-Holstein § 11). Das braunschweigische, für Bauerngüter erlassene Gesetz hob noch besonders hervor, daß der Anerbe zwar zugunsten eines bestimmten Miterben, aber nicht zugunsten jedes beliebigen Dritten auf sein Anerbenrecht verzichten konnte.
Im Schrifttum über das Anerbenrecht tauchte damals die Frage, ob nicht das Anerbenrecht ganz wegzufallen habe oder ob nicht der Hof einer anderen Person als den gesetzlich bestimmten Anerben zuzusprechen sei, wenn er nicht Bauer war, oder den Hof nicht selbst bewirtschaftete.
Wenn man diese Fragen bejahte, und von dem Anerben verlangte, daß er „den Hof mit dem Rücken besitzen sollte" — so lautete ein alter süddeutscher Ausdruck — ging man auch hier von der Erwägung aus, daß das Anerbenrecht in erster Linie bestimmt war, dem Bauernstand seinen Besitz zu erhalten (vgl. L. v. Stein „Bauerngut und Hufenrecht" S. 19 ff). Davon kann aber keine Rede mehr sein, wenn eine Teilung von Besitz und Eigentum stattfand.

[33]) Als Reallast behandelten die Auflagen: Wigand-Paderborn § 72, Runde S. 206 ff.; nicht als Reallast Stobbe Bd. 5 S. 407, v. Dultzig S. 206.

Im Reichserbhofgesetz § 15 Abs. 1 Satz 2 ist ausgesprochen, worüber man sich damals nicht einig werden konnte. Der Bauer „muß fähig sein, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften". Der Bauer muß gewillt und seiner ganzen Persönlichkeit nach in der Lage sein, den Hof durch eigene Bewirtschaftung als Lebensgrundlage seines Geschlechts zu erhalten. Wenn der Anerbe aber nicht bauernfähig ist, so scheidet er als Anerbe eines Erbhofes überhaupt aus, § 21 Abs. 1.

§ 7. Stellung des Anerben zu den Erbschaftsgläubigern.

Über das Verhältnis des Anerben zu den Erbschaftsgläubigern enthielten die Landgüterordnungen sowie das oldenburgische und lübecksche Gesetz keinerlei Bestimmung. Es galt hierfür das Allgemeine Landrecht für die preußischen Provinzen II, 1 § 661 und I, 17 §§ 127 ff.[34]). Das braunschweigische Gesetz §§ 13, 18 sowie das hannoversche Gesetz §§ 16, 18 und die ihm folgenden Rechte[35]) änderten diesen Grundsatz dahin ab, daß die Erbschaftsgläubiger sich an den Anerben auf soviel mehr halten konnten, als dieser über sein ihm gesetzlich zustehendes Erbteil wirklich empfangen hatte. Waren die Erbschaftsschulden vom Hofeswert abgesetzt und vom Anerben übernommen worden, so hatte der Anerbe die Miterben auch von der Haftung für Erbschaftsschulden zu befreien (Braunschweig §§ 13, 18, Bremen § 15).

Wenn auch gesetzlich für die Nachlaßschulden alle Erben hafteten, so pflegte doch vertragsmäßig der Anerbe auch die Abtragung dieser Schulden zu übernehmen. Dafür bekam er die erforderlichen Mittel aus der Erbteilungsmasse. Er war dann aber auch verpflichtet, seine Miterben gegen Forderungen der Gläubiger sicherzustellen.

Da die vorstehenden Regelungen unzureichend waren, bestimmt das Reichserbhofgesetz folgendes: Die Nachlaßverbindlichkeiten fallen grundsätzlich dem übrigen Nachlaß, nicht dem Erbhof

[34]) Allgemeines Landrecht für die preußischen Provinzen II, 1 § 661: Wegen der Schulden, die auf einem gemeinschaftlichen Vermögen haften und der Befugnis der Gläubiger, sich auch nach erfolgter Auseinandersetzung an den einzelnen Interessenten zu halten, finden eben die Vorschriften, wie bei Erbtheilungen überhaupt Anwendung.

I, 17 § 127: Zu den die Erbschaft betreffenden Schulden und Lasten sind die Erben gegen die Erbschaftsgläubiger gemeinschaftlich verpflichtet.

I, 17 § 128: Unter sich aber sind sie dazu nach Verhältnis ihrer Erbtheile beizutragen verpflichtet.

[35]) vergl. z. B. Lauenburg §§ 15, 19.

zur Last, und zwar selbst dann, wenn ihre Entstehung mit dem Erbhof und der bäuerlichen Wirtschaft zusammenhing, und sogar dann, wenn sie durch Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an dem Erbhof gesichert sind (§ 34 REG). Die auf dem Hofe ruhenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden sind also aus den Mitteln des übrigen Nachlasses zu bezahlen oder abzulösen. Nur die sonstigen Lasten, die auf dem Hof ruhen (z. B. Altenteil) sind allein aus dem Erbhof zu berichtigen (§ 34 REG).

Reicht der übrige Nachlaß nicht aus, um die Nachlaßverbindlichkeiten zu berichtigen, so ist der Anerbe verpflichtet, den nicht gedeckten Teil zu tragen. Er muß dann in Höhe dieses Teils die an dem übrigen Nachlaß beteiligten Erben von den Verbindlichkeiten befreien (§ 34 Abs. 2 REG).

§ 8. Anerbenrecht und eheliches Güterrecht.

I. Wurde der bäuerliche Grundbesitz nach Anerbenrecht vererbt, so galten für die in gütergemeinschaftlicher Ehe Lebenden bestimmte Grundsätze: Bei kinderloser Ehe sollte der überlebende Ehegatte — so lange er nicht wieder heiratete — im Besitz und Genuß der Anerbenrechtsstelle bleiben, nach dem bäuerlichen Satz „längst Leib, längst Gut".

Im westfälischen Münsterlande behielt der überlebende Ehegatte den Hof bis zu seinem Tode. Es lag in seinem Belieben, wann er den Hof dem Anerben übergeben wollte. Doch durfte er den Hof nicht ohne Einwilligung der Kinder veräußern.

Nach braunschweigischem Recht lebte der hinterbliebene Ehegatte in ungeteilter Gemeinschaft mit den unabgefundenen Kindern, bis der Anerbe 21 Jahre geworden war (§ 15). Der unbeerbte Ehegatte schloß die weiteren Verwandten des Verstorbenen aus. Hatte der überlebende Ehegatte dem Anerben das Gut übergeben, so stand ihm die Wahl zwischen einer Leibzucht und einer Rente zu.

II. Der Schorlemersche Entwurf machte den Versuch mit dem Anerbenrecht zugleich das eheliche Güterrecht umzugestalten, so wie es früher im Münterland üblich gewesen war[36]).

[36]) Antrag des Frh. v. Schorlemer u. Genossen nebst Entwurf eines Gesetzes über die Vererbung der Landgüter in der Prov. Westfalen u. in den rhein. Kreisen Rees, Essen, Duisburg, Mülheim a. d. R., nebst Motiven vom 14. 11. 1879 (Drucksachen des Abgeordnetenhauses, Session 1879/80 Nr. 35).

In Westfalen lebten die Bauern seit altersher in ehelicher Gütergemeinschaft. Erst durch das Gesetz, betr. das eheliche Güterrecht vom 10. April 1860 glich sich das eheliche Güterrecht dem des preußischen Landrechts an. Danach sollte nach § 1 das Vermögen des Mannes und der Frau gemeinschaftlich werden. Doch gebührte nach § 3 dem Ehemann die Verfügung über das gemeinsame Vermögen. Er durfte also z. B. ohne Einwilligung der Ehefrau das gemeinsame Landgut verkaufen oder verpfänden, auch wenn es von der Frau eingebracht war. § 7 bestimmte weiter, daß der überlebende Ehegatte eine Hälfte des gemeinschaftlichen Gutes zu Eigentum bekam, während die andere Hälfte sich nach den Vorschriften des preußischen Landrechts vererbte. Jedoch hatte der überlebende Ehegatte auch an dieser Hälfte lebenslänglichen Nießbrauch, neben den Rechten der andern Verwandten als Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten aus früherer Ehe. Die Gestaltung des ehelichen Güterrechts in Westfalen fiel im wesentlichen mit der zusammen, die das eheliche Güterrecht durch Gesetz vom 16. April 1860 erhalten hatte[37]). Es blieb auch die Befugnis des Ehegatten erhalten, über das gemeinschaftliche Landgut unter Lebenden frei verfügen zu können. Diesen Punkt hätte Freiherr von Schorlemer in seinem Entwurf gern abgeändert gesehen. Er hatte versucht, die Rechte des überlebenden Ehegatten zu erweiteren und zugleich die benachteiligte Stellung der Ehefrau während bestehender Ehe zu bessern. Er wollte für alle Ehen, in denen die allgemeine Gütergemeinschaft galt — hierher gehörten die bäuerlichen westfälischen Ehen fast ausnahmslos — folgende Bestimmungen treffen:

1. In kinderloser Ehe sollte der überlebende Ehegatte Universalerbe des verstorbenen sein.
2. Bei beerbter Ehe sollte dem Ehegatten nur Verwaltung und Nutznießung zustehen und — falls er sich nicht wieder verheiratete — bis zu seinem Tode behalten.
3. Erfolgte die Übergabe des Landgutes an einen Anerben, so war dieser verpflichtet, den auf dem Hofe lebenden überlebenden Ehegatten standesgemäßen Unterhalt zu gewähren.
4. Während der Ehe sollte der in ehelicher Gütergemeinschaft lebende Ehegatte ohne Einwilligung seiner Ehefrau das gemeinsame Landgut nicht veräußern oder dinglich belasten dürfen.

Diese Bestimmung, die als Folge der ehelichen Gütergemeinschaft angesehen wurde, lehnte sich an die im Gesetz von 1860 § 3 enthaltende Bestimmung an, daß ein Gutsüberlassungsver-

[37]) Gesetz, betr. das ehel. Güterrecht in der Prov. Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen, Duisburg v. 16. April 1860.

trag nur mit Zustimmung der Ehefrau abgeschlossen werden dürfe.
Freiherr v. Schorlemer begründete die Beschränkung der Verfügung des Mannes über das gemeinsame Vermögen damit, daß die uneingeschränkte Verfügung in vielen Fällen beim Bauernstand auf Widerstand stoße, da sie ja mit dem Wesen einer ordentlichen, guten Ehe in Widerspruch stehe. Wie oft sei aus dem Leichtsinn vieler Bauern für den Bestand ihres Hofes und das Schicksal ihrer Familie der schwerste Schaden erwachsen; da ja der Bauer leicht der Gefahr erliegen könne Schulden zu machen.
Gegen diesen Entwurf erhoben sich gegnerische Stimmen, die geltend machten, daß der Mann durch diesen Entwurf zu sehr unter die Bevormundung der Frau gestellt wurde, und daß es auch zu einer völligen Verschiebung der Stellung des Ehemannes als Haupt der Familie führen würde. Außerdem würde die Kreditfähigkeit des Hofes leiden und dadurch der Kulturzustand des Hofes sinken.

III. Die westfälische Landgüterordnung gewährte dem überlebenden Ehegatten die Befugnis, für eine ermäßigte Taxe mit billigen Zahlungsfristen den Hof zu übernehmen.
Hatte der überlebende Ehegatte ausnahmsweise jedoch nicht in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt, oder hatte der überlebende Ehegatte von seinem Recht, das Gut zu übernehmen, keinen Gebrauch gemacht, oder hatte er zwar in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt, ohne daß das Landgut in die Gütergemeinschaft einbezogen war, so stand einem der miterbenden Abkömmlinge das Recht zu das Landgut zu übernehmen.
In der Provinz Brandenburg blieben die dem überlebenden Ehegatten nach dem Allgemeinen Landrecht II, 1 §§ 510, 511, 581 u. 582 zustehenden Befugnisse unberührt[38]).
Die schlesische Landgüterordnung ließ das geltende eheliche Güterrecht unberührt §§ 10, 11 u. 17.

---

[38]) II, 1 § 510: Sind mehrere Verwandtinnen von gleichem Grade vorhanden, so erhalten dieselben die Niftel zu gleichen Teilen.
II, § 511: Eheliche Töchter schließen die unehelichen, sowie diese alle weiteren Verwandtinnen aus.
§ 581: Stirbt der Mann zuerst, und ist das Grundstück nach einem Anschlag eingebracht worden, so steht es in der Wahl der Frau: ob sie das Grundstück zurücknehmen, oder den angeschlagenen Wert aus dem Nachlaß des Mannes bilden wolle.
§ 582: In allen Fällen, wo ein Grundstück zu keinem angeschlagenen Wert übernommen ist, so muß die Frau mit der Zurücknahme desselben sich begnügen.

IV. Wie die westfälische, brandenburgische und schlesische Landgüterordnung, so hatten auch die anderen Höfegesetze das im einzelnen Land geltende Güterrecht unberührt gelassen. So war es namentlich in Hannover § 2 und § 19, Lauenburg § 2 und § 18, Bremen § 3 und § 21 und Schleswig-Holstein § 2 und § 17.
Mit Ausnahme der westfälischen Landgüterordnung war allen Gesetzen die Bestimmung eigentümlich, daß die Höfe, welche zum gütergemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute gehörten, dem Anerbenrecht nicht unterworfen sein sollten[39])
Maßgebend für diese Bestimmung war der Wunsch, die unlösbare Verwicklung zu vermeiden, die entstehen würde, wenn der ideelle Eigentumsanteil des überlebenden Ehegatten bei diesem verbliebe und nach seinem Tode auf einen anderen Anerben überginge.

Dadurch wurde nach diesen Gesetzen dem früheren bäuerlichen Recht noch soviel Schonung zuteil, daß Verfügungen wegen Verletzung des Pflichtteilsrechts nicht angefochten werden sollten, wenn dadurch dem leiblichen Vater des Anerben lebenslänglich, der leiblichen Mutter bis zur Großjährigkeit des Anerben das Recht beigelegt würde, den Hof nebst Zubehör nach dem Tode des Erblassers in eigener Nutzung und Verwaltung zu behalten; allerdings mit der Verpflichtung, den Anerben und die Miterben angemessen zu erziehen und notfalls auf dem Hof zu unterhalten.

§ 9. Anerbenrecht und Gutsüberlassungsverträge.

I. Neben dem Anerbenrecht kamen sowohl in den Ländern des gemeinen wie des Anerbenrechts Gutsüberlassungsverträge vor und blieben rechtlich zulässig. Sie wurden hauptsächlich im Nordosten Deutschlands und in Bayern geübt.
Da auch das Reichserbhofgesetz Überlassungsverträge kennt (§ 37 Abs. 3), soll hier auf ihren rechtlichen Charakter und vor allem auf ihre sozialpolitische Bedeutung eingegangen werden, so wie sie sich im vorigen Jahrhundert darstellten.
Bei den Gutsüberlassungsverträgen handelte es sich um Verträge meist zwischen Vater und Sohn. Der Bauer überließ seinem Sohn für eine bestimmte Summe und Aussetzung eines Leibgedinges den Hof zu Lebzeiten.

Auf die Erhaltung der Gutsüberlassungsverträge wurde namentlich von den Gegnern des

[39]) Hannover § 21, Lauenburg § 20, Bremen § 24, Schleswig-Holstein § 19, Brandenburg § 18, Schlesien § 18.

Anerbenrechts großes Gewicht gelegt. Sie nahmen an, daß durch sie der Zweck des Anerbenrechts voll erreicht wurde, ohne daß man die Schäden, die dem Anerbenrecht anhaften sollten, zu fürchten habe.
Diese Ansicht wurde auch bei der Beratung der Höfegesetze und Landgüterordnungen für die preußischen Provinzen geäußert. Vor allem die Oberlandesgerichte der Provinz Westfalen, Brandenburg und Schlesien vertraten diesen Standpunkt (vgl. v. Miaskowski S. 204, a. a. O.). Einen eifrigen Vertreter fand diese Ansicht in Oberlandesgerichtsrat Dr. Waldeck, in seiner Schrift „Über das bäuerliche Erbhofgesetz in der Provinz Westfalen" Arnsberg 1841. Ihm folgten die preußischen Minister v. Mühler und v. Savigny in ihren Voten vom 29. 6. 1842 und vom 20. 8. 1842 betr. die Revision des Gesetzes über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westfalen 13. 7. 1836[40]). Sie meinten, daß die Nachfolge in den Hof durch Gutsüberlassungsverträge mit der Anerbenfolge nach Anerbenrecht gemeinsam habe, daß beide die Naturalteilung als auch die Überlassung mit drückenden Abfindungen verhinderten.

II. Doch hat sich der Gutsüberlassungsvertrag in der damals gebräuchlichen Form neben dem Anerbenrecht nicht gleichwertig erwiesen. Zwar schützte er den Hof vor Teilung im Erbfall, verhinderte aber nicht, daß der Gutsübernehmer durch Erbgelder oft tief verschuldete. Hierzu seien unten einige Beispiele aus „Bäuerliche Zustände"[41]) angeführt, die keinesfalls Ausnahmen, sondern ein getreues Bild der damaligen bäuerlichen Verhältnisse waren. Die Übernahmepreise wurden überall dem Verkehrswert genähert, weil die Geschwister des Gutsübernehmers möglichst viel aus dem Hof erlangen wollten.
Die Anhänger der Gutsüberlassungsverträge betonten weiter die große wirtschaftliche Zweckmäßigkeit: Einmal kann der Bauer nur bei völliger geistiger und körperlicher Rüstigkeit seine Arbeit gut versehen. Denn in den meisten bäuerlichen Wirtschaften beschränkt sich die Arbeit des Bauern nicht nur auf persönliche Leitung, sondern auch auf Beaufsichtigung und Vorarbeit. Nehmen seine Kräfte ab, so liegt es im Interesse des Hofes, daß das Bauerngut in die jüngeren Hände des voraussichtlichen Erben übergeht. Der Hofeserbe wird aber dadurch nicht zu spät selbständig. Nun läßt sich eine Entlastung des

[40]) Abgedr. als Anl. zu dem von der pr. Staatsreg. dem Landtage vorgelegten Entw. einer Langüterordnung für die Prov. Westf. nebst Begründung; Drucks. des pr. Herrenhauses, Sitz. Periode 1882 Nr. 16.
[41]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. XXII, XXIII, XXIV.

alternden Bauern wohl auch dadurch erreichen, daß das Gut an den Nachfolger verpachtet wird. Doch ist gerade bei mittlerem Grundbesitz nur schwer die wunderbare Kraft des Eigentümers zu entbehren, der Arthur Young nachrühmt, daß „sie Hunger und Durst, Hitze und Kälte geduldig ertragen hilft und zu unverdrossener Arbeit früh und spät anspornt". Daher rechtfertige es die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit, daß der Bauer den Hof an seinen Nachfolger abgibt, wenn er seine Kräfte schwinden fühlt.

III. Doch muß das oben Gesagte etwas eingeschränkt werden. Da die Gutsüberlassungsverträge nicht nur den Zweck haben, dem Bauer zur rechten Zeit die wohlverdiente Ruhe zu verschaffen, sondern den bäuerlichen Besitz vor unwirtschaftlicher Zerstückelung, Überlastung und Hinaustreten aus der Familie schützen sollen, kommt es vor, daß der Bauer möglichst früh, wenn er noch bei vollen Kräften ist, den Hof abgibt. Damit glaubt er denn für die Zukunft des Hofes alles getan zu haben, um ihn vor unerwünschten Zwischenfällen sicher zu stellen. Dadurch geht jedoch dem Hof die Arbeitskraft des Bauern schon zu einer Zeit verloren, wo er die nötige Reife hat, um seine Erfahrungen zu verwerten.
Während aus Bayern berichtet wird, daß dort die Eltern die Übergabe möglichst lange heraus ziehen wollen, wird über die vorzeitige Gutsübergabe mit ihren verderblichen Folgen aus vielen Teilen Deutschlands geklagt. Die Klagen sind häufiger aus den Ländern mit slavischer, polnischer und litauischer Bevölkerung.

So heißt es aus dem Reg. Bezirk Gumbinnen[42]), daß sich der Litauer möglichst früh zur Ruhe setzt. Aus den übrigen Teilen Ostpreußens wird berichtet[43]), daß auch unter den deutschen Bauern, namentlich die schlechtergestellten, oft noch im besten Mannesalter stehenden Wirte, sich beeilen, den Hof abzugeben, um durch eine reiche Heirat Geld in die Wirtschaft zu bekommen. Ähnlich lauten die Berichte aus Westpreußen[44]). Früher arbeitete dort der Bauer bis zu seinem 70. oder gar 80. Lebensjahre. Er versorgte durch Aussteuer und Vermögensmitgabe seine Kinder, und überließ dem jüngsten Sohn (in der Regel) den Hof mit der Altenteilsverpflichtung. Später dagegen, als die Güterpreise in die Höhe getrieben wurden, hielten sich die meisten Bauern für wohlhabend und vergaßen mit 40—50 Jahren das Arbeiten. Der älteste Sohn bekam dann den Hof und zugleich die wenig beneidenswerte Verpflichtung, den jün-

[42]) Stöckel, in „Bäuerliche Zustände" Bd. 2 S. 328, 341.
[43]) Kreiß, in „Bäuerliche Zustände" Bd. 2 S. 297.
[44]) Oemler, in „Bäuerliche Zustände" Bd. 2 S. 243.

Anerbenrechts großes Gewicht gelegt. Sie nahmen an, daß durch sie der Zweck des Anerbenrechts voll erreicht wurde, ohne daß man die Schäden, die dem Anerbenrecht anhaften sollten, zu fürchten habe.
Diese Ansicht wurde auch bei der Beratung der Höfegesetze und Landgüterordnungen für die preußischen Provinzen geäußert. Vor allem die Oberlandesgerichte der Provinz Westfalen, Brandenburg und Schlesien vertraten diesen Standpunkt (vgl. v. Miaskowski S. 204, a. a. O.). Einen eifrigen Vertreter fand diese Ansicht in Oberlandesgerichtsrat Dr. Waldeck, in seiner Schrift „Über das bäuerliche Erbhofgesetz in der Provinz Westfalen" Arnsberg 1841. Ihm folgten die preußischen Minister v. Mühler und v. Savigny in ihren Voten vom 29. 6. 1842 und vom 20. 8. 1842 betr. die Revision des Gesetzes über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westfalen 13. 7. 1836[40]). Sie meinten, daß die Nachfolge in den Hof durch Gutsüberlassungsverträge mit der Anerbenfolge nach Anerbenrecht gemeinsam habe, daß beide die Naturalteilung als auch die Überlassung mit drückenden Abfindungen verhinderten.

II. Doch hat sich der Gutsüberlassungsvertrag in der damals gebräuchlichen Form neben dem Anerbenrecht nicht gleichwertig erwiesen. Zwar schützte er den Hof vor Teilung im Erbfall, verhinderte aber nicht, daß der Gutsübernehmer durch Erbgelder oft tief verschuldete. Hierzu seien unten einige Beispiele aus „Bäuerliche Zustände"[41]) angeführt, die keinesfalls Ausnahmen, sondern ein getreues Bild der damaligen bäuerlichen Verhältnisse waren. Die Übernahmepreise wurden überall dem Verkehrswert genähert, weil die Geschwister des Gutsübernehmers möglichst viel aus dem Hof erlangen wollten.
Die Anhänger der Gutsüberlassungsverträge betonten weiter die große wirtschaftliche Zweckmäßigkeit: Einmal kann der Bauer nur bei völliger geistiger und körperlicher Rüstigkeit seine Arbeit gut versehen. Denn in den meisten bäuerlichen Wirtschaften beschränkt sich die Arbeit des Bauern nicht nur auf persönliche Leitung, sondern auch auf Beaufsichtigung und Vorarbeit. Nehmen seine Kräfte ab, so liegt es im Interesse des Hofes, daß das Bauerngut in die jüngeren Hände des voraussichtlichen Erben übergeht. Der Hofeserbe wird aber dadurch nicht zu spät selbständig. Nun läßt sich eine Entlastung des

[40]) Abgedr. als Anl. zu dem von der pr. Staatsreg. dem Landtage vorgelegten Entw. einer Langüterordnung für die Prov. Westf. nebst Begründung; Drucks. des pr. Herrenhauses, Sitz. Periode 1882 Nr. 16.

[41]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. XXII, XXIII, XXIV.

alternden Bauern wohl auch dadurch erreichen, daß das Gut an den Nachfolger verpachtet wird. Doch ist gerade bei mittlerem Grundbesitz nur schwer die wunderbare Kraft des Eigentümers zu entbehren, der Arthur Young nachrühmt, daß „sie Hunger und Durst, Hitze und Kälte geduldig ertragen hilft und zu unverdrossener Arbeit früh und spät anspornt". Daher rechtfertige es die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit, daß der Bauer den Hof an seinen Nachfolger abgibt, wenn er seine Kräfte schwinden fühlt.

III. Doch muß das oben Gesagte etwas eingeschränkt werden. Da die Gutsüberlassungsverträge nicht nur den Zweck haben, dem Bauer zur rechten Zeit die wohlverdiente Ruhe zu verschaffen, sondern den bäuerlichen Besitz vor unwirtschaftlicher Zerstückelung, Überlastung und Hinaustreten aus der Familie schützen sollen, kommt es vor, daß der Bauer möglichst früh, wenn er noch bei vollen Kräften ist, den Hof abgibt. Damit glaubt er denn für die Zukunft des Hofes alles getan zu haben, um ihn vor unerwünschten Zwischenfällen sicher zu stellen. Dadurch geht jedoch dem Hof die Arbeitskraft des Bauern schon zu einer Zeit verloren, wo er die nötige Reife hat, um seine Erfahrungen zu verwerten.
Während aus Bayern berichtet wird, daß dort die Eltern die Übergabe möglichst lange heraus ziehen wollen, wird über die vorzeitige Gutsübergabe mit ihren verderblichen Folgen aus vielen Teilen Deutschlands geklagt. Die Klagen sind häufiger aus den Ländern mit slavischer, polnischer und litauischer Bevölkerung.
So heißt es aus dem Reg. Bezirk Gumbinnen[42]), daß sich der Litauer möglichst früh zur Ruhe setzt. Aus den übrigen Teilen Ostpreußens wird berichtet[43]), daß auch unter den deutschen Bauern, namentlich die schlechtergestellten, oft noch im besten Mannesalter stehenden Wirte, sich beeilen, den Hof abzugeben, um durch eine reiche Heirat Geld in die Wirtschaft zu bekommen. Ähnlich lauten die Berichte aus Westpreußen[44]). Früher arbeitete dort der Bauer bis zu seinem 70. oder gar 80. Lebensjahre. Er versorgte durch Aussteuer und Vermögensmitgabe seine Kinder, und überließ dem jüngsten Sohn (in der Regel) den Hof mit der Altenteilsverpflichtung. Später dagegen, als die Güterpreise in die Höhe getrieben wurden, hielten sich die meisten Bauern für wohlhabend und vergaßen mit 40—50 Jahren das Arbeiten. Der älteste Sohn bekam dann den Hof und zugleich die wenig beneidenswerte Verpflichtung, den jün-

42) Stöckel, in „Bäuerliche Zustände" Bd. 2 S. 328, 341.
43) Kreiß, in „Bäuerliche Zustände" Bd. 2 S. 297.
44) Oemler, in „Bäuerliche Zustände" Bd. 2 S. 243.

geren Geschwistern ihr Erbanteil auszuzahlen und die noch jungen Alternteiler 20 — 30 Jahre zu ernähren.
Auch aus Brandenburg heißt es[45]), daß der Bauer noch bei voller Rüstigkeit einen Überlassungsvertrag abzuschließen pflegt und mit seiner Frau ins Altenteil geht. Er würde wohl noch fähig sein, 10 — 20 Jahre zu wirtschaften. Dennoch zieht er sich zurück, wenn der Sohn, dem er den Hof übergeben will, vom Militär loskommt. Aus der Provinz Posen berichtete Landrat v. Nathusius von ähnlichen Zuständen[46]).
Es wird dann ein Ausgedinge gemacht, welches oft dem Wert des ganzen Reinertrages der Wirtschaft gleich kommt und den Hofesübernehmer allmählich immer tiefer in Schulden sinken läßt[47]).
Die hohen Verpflichtungen werden vom Hofesübernehmer gewöhnlich in dem Glauben übernommen, daß ihm ein Teil erlassen werde oder durch den Tod der Eltern die übernommenen Lasten nicht von allzulanger Dauer sein würden. Erfüllen sich dann diese Hoffnungen nicht, so kommt es oft zu Verstimmungen zwischen Eltern und Kindern, die oft zu Streit, Prozessen und manchal sogar Verbrechen führen.
Nun darf man nicht glauben, daß Überlassungsverträge zwangsläufig derartige Folgen nach sich ziehen müssen. Sie sind vielmehr ein Spiegelbild der sittlichen Auffassung der Bevölkerung.

Sind in der Oberpfalz Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern nicht häufig, so pflegt in Ober- und Niederbayern die die Gutsübergabe oft zu groben Rohheitsausbrüchen zu führen und Zwistigkeiten zwischen Übergeber und Übernehmer sind nicht selten[48]).

In der Provinz Sachsen[49]), Westfalen und Ostpreußen[50]) sind Uneinigkeiten zwischen Eltern und Kindern selten. Gewöhnlich helfen sie einander mit Rat und Tat und bilden einen gemeinsamen Haushalt.

Viel häufiger als günstigen begegnen wir ungünstigen Urteilen über die Wirkung der Übergabeverträge auf das Familienleben. Oemler „Bäuerliche Zustände" Bd. 2 S. 283 sagt u. a. über Westpreußen: „Die sehr hohen Altenteile haben Unzufriedenheit der Parteien im Gefolge, die dann leicht

[45]) v. Winterfeld-Menkin i. d. Sitz. d. Herrenhs. v. 11. 1. 1883. Sten. Ber. S. 18.
[46]) vgl. Verhdl. d. pr. Ökon. Kollegiums, Berlin 1883 S. 163.
[47]) Denkschr. über d. Lage der Landwirtsch. i. Bayern, abgedr. b. Soergel a. a. O. S. 37.
[48]) Bavaria II, 1 S. 317/18.
[49]) Gerland, „Bäuerliche Zustände" Bd. 2 S. 135.
[50]) Stöckel, „Bäuerliche Zustände" Bd. 2 S. 341.

zu Prozessen führt. Solche Verhältnisse bringen nicht allein eine starke Demoralisation des Bauernstandes mit sich, die eine gewichtige Ursache der Verschuldung und des Ruins der bäuerlichen Besitzung abgeben."

IV. Stellt man Vor- und Nachteile der Gutsüberlassungsverträge vergleichend nebeneinander, so wird man zugeben müssen, daß nach den obigen Ausführungen die Schattenseiten überwiegen.

Wenn der Gesetzgeber des Reichserbhofrechts Gutsüberlassungsverträge zugelassen hat, so tat er es einmal, um Härten zu vermeiden, die bei der Anwendung eines so einschneidenden Gesetzes in der Übergangszeit sich nur schwer vermeiden lassen.

Übergangsverträge sind nach § 37 Abs. 3 grundsätzlich zugelassen, bedürfen aber nicht der Genehmigung des Anerbengerichts; dabei soll beachtet werden, daß der Übernehmer des Hofes der nächste gesetzliche Anerbe des Bauern ist[51]). Eine Genehmigung soll dagegen nicht erteilt werden, wenn die Verpflichtungen, die der Erwerber übernimmt, so geartet oder so hoch sind, daß sie den Hof über seine Kräfte und Ertragsfähigkeit hinaus belasten. Die Genehmigung soll ferner verweigert werden, wenn die Bestimmungen des Übergabevertrages mit den gesetzlichen Vorschriften über die Erbfolge kraft Anerbenrechts (3. Abschn. REG nebst zugehörigen Durchf. Best.) unvereinbar sind.

§ 10. Vorzüge und angebliche Nachteile des Anerbenrechts.

I. Zu den beliebtesten Mitteln, die Untauglichkeit und Unzweckmäßigkeit des Anerbenrechts darzustellen, gehört das Bild des Bauern mit 12 Kindern, von denen der Anerbe schwelgte, während die anderen 11 Kinder hungernd und frierend ins Elend zogen. Dabei lehrte die Statistik[52]), daß der Bauer meist nur 4 Kinder hatte, von denen in der Regel 2 Mädchen waren, die doch für die Hofesübernahme meistens nicht in Frage kamen. Außerdem entsprach es durchaus nicht der Wirklichkeit, vom schwelgendem Anerben und hungernden Miterben zu reden. Selbst in den klassischen Anerbenländern,

---

[51]) § 37 Abs. 3 R. E. G.: Das Anerbengericht soll die Genehmigung zur Veräußerung des Erbhofes erteilen, wenn der Bauer den Hof einem Anerbenberechtigten übergeben will, der beim Erbfall der Nächstberechtigte wäre oder vom Erblasser gemäß § 25 zum Anerben bestimmt werden könnte. Das Anerbengericht soll die Genehmigung nur erteilen, wenn der Übergabevertrag den Erbhof nicht über seine Kräfte belastet.

[52]) Meyer, „Teilungsverbot", S. 54.

wo die Miterben nur eine geringe Abfindung erhielten, hatten diese oft das bessere Teil erwählt. Bei der Beratung des neuen Anerbengesetzes von Westfalen (Gesetz von 1898) wurde z. B. darauf hingewiesen, daß die jüngeren Söhne mitunter sogar in den Gelehrtenstand eintraten. In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses am 23. 2. 1898 führte der Regierungskommissar einen Fall an, wo ein mittlerer Hof 2 Ärzte, 2 Bergassessoren und 1 Musikprofessor ausgestattet hatte, während der Hofbesitzer keineswegs auf Rosen gebettet war. Meist wurden die nichterbenden Geschwister Lehrer und führten dabei ein ganz behagliches Dasein. Die Behauptung, daß durch diese „Enterbten" die Reihen der Proletarier vermehrt würden, ließ sich durch lebensvolle Beispiele[53]) leicht entkräften.

II. Weder die angeblich „rigorosen" Folgen des Anerbenrechts noch der Gedanke des gleichen Rechts für alle oder der wirtschaftlichen Freiheit (vgl. oben S. 6 u. 7) sprachen gegen das Anerbenrecht. Die Mehrzahl der Beteiligten wollte das eingeführt wissen, was der gesunden Rechtsüberzeugung des Volkes entsprach. Der Rechtswille des Volkes ist die einzige feste Rechtsgrundlage einer jeden Gesetzgebung. Diese Erkenntnis drang mehr und mehr durch und wurde auch auf der Wiener Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik anerkannt, und sogar von den Gegnern des Anerbenrechts geteilt. Nicht nur v. Gierke, Hermes und Sering verkündeten: „Die Rechtsregel soll der Rechtsüberzeugung entsprechen", sondern auch Brentano berief sich auf die Rechtsüberzeugung, allerdings um dem Anerbenrecht zu widerraten[54]).

v. Gierke sagte: „Für mich gibt es nur einen triftigen Einwand .. das Anerbenrecht entspreche nicht dem Rechtsbewußtsein der Nation". Dabei muß vorweg geprüft werden, ob das Anerbenrecht nicht geradezu schädlich wirkte.

III. Da wurde zunächst behauptet, daß dieser feste Besitz den Anerben zu sicher mache und sich deshalb Sorglosigkeit, gepaart mit wirtschaftlicher Erschlaffung unter den Bauern verbreite. Dagegen wurde schon auf der Agrarkonferenz von 1895 S. 244/45 treffend geltend gemacht, dieser Grund bewiese so viel wie viele andere der Widersacher des Anerbenrechts, daß damit die Schädlichkeit jedes Erbrechts und jedes sicheren Besitzes gegeben wäre. Wie

---

[53]) vgl. Schr. d. Ver. f. Soz. Politik Bd. 75 S. 183.

[54]) vgl. Schr. d. Ver. f. Soz. Pol. Bd. 61 S: 59, 85, 207, 268, 329, 341, 348, 367, 377, 383 ff. ebf. Bd. 58, S. 163/64, 202, 203 und Brentano „Vorwort" S. XL.

es mit der Sorglosigkeit und wie schlecht es mit dem Wohlleben des Anerben bestellt war, läßt sich aus den Ausführungen, die im Verein für Sozialpolitik gemacht wurden, leicht widerlegen. Es entsprach weiter nicht der Wahrheit, wenn man behauptete, die Bauern in den Anerbenländern verschlössen sich den wirtschaftlichen Fortschritten. Gegen diesen Einwand erhob sich auch einmütiger Widerspruch auf der Agrarkonferenz (vgl. S. 169). Landesdirektor Höppner S. 60, 92, 151 führte aus: „Daneben leben die Bauern einfach; sie setzen ihre Produkte in der Stadt ab, aber ohne den ganzen Tag in der Kneipe zu sitzen. Sie legen selbst Hand an den Pflug und bearbeiten ihre Äcker, was ich im Gegensatz zu einem der Herrn Vorredner (Raasche S. 225) hervorheben muß, gut, ja oft besser als der Großgrundbesitz". Es wurde ferner behauptet, das Anerbenrecht wirke unsittlich, weil es die Zahl der Landlosen vermehre, das Selbstständigmachen und damit das Heiraten erschwere. —

IV. Bereits Freiherr vom Stein hat die Ansicht widerlegt, daß die Geschlossenheit der Höfe die Unsittlichkeit fördert, indem sie die Ehelosen vermehrt (vgl. seine Denkschrift über die Vererbung und Zersplitterung der Bauernhöfe in Westfalen bei Peertz „Leben des Freiherrn vom Stein" Bd. 6 Beilagen S. 263 ff). Brentano und Fick haben — wenigstens für Bayern — zu beweisen gesucht, daß sich hier die schädlichen Folgen des Anerbenrechts voll ausgewirkt hätten[55]). Die Ausführungen Ficks lassen sich an vielen Stellen angreifen, vor allem aber hätte ihn die eine Tatsache stutzig machen müssen, daß die Zahl der unehelichen Geburten in den Städten wesentlich höher war als auf dem Lande.

Die Erfahrungen in Westfalen, Hannover, Holstein, Oldenburg und Brandenburg widerlegen die Ausführungen Ficks ebenfalls. Daß das Anerbenrecht mit Unrecht angeklagt wird, unsittlich zu wirken, kann durch die Ziffer der unehelichen Geburten im klassischen Anerbenland Westfalen belegt werden, wo die Zahl der unehelichen Geburten unter dem Reichsdurchschnitte steht[56]).

Hier ließen sich noch die Verhältnisse in Lippe, ebenfalls einem Anerbenland, erörtern[57]). In Lippe wurden die weichenden Geschwister wirkliche Arbeiter — meist Ziegelarbeiter — dennoch zeigten sich keine ungünstigen Folgen, denn sie verdienten genug, um rechtzeitig eine Familie gründen zu können. Hieraus läßt sich erkennen, daß für die Erhal-

[55]) Schr. d. Ver. f. Soz. Pol. Bd. 61 S: 365, Fick a: a: O. S. 275 u. 203 ff; Brentano „Vorwort" S. XL.

[56]) Vgl. Sering in Schr. d. Ver. f. Soz. Pol. Bd. 61 S: 391.

[57]) Vgl. H. Meyer „Teilungsverbot" S. 73 ff.

tung der guten Sitten es nicht auf die Frage ankommt: Anerbenrecht oder Freiteilung, sondern: wie steht es mit lohnender Arbeitsgelegenheit? Bei gesunden Zuständen, wo jeder Arbeitsfreudige auch einen Arbeitsplatz findet, wirkt das Anerbenrecht nicht hemmend; im Gegenteil, es zwingt die Kinder sich frühzeitig nach eigenem Erwerb umzusehen, weil jeder Abzufindende weiß, daß er das Gut nicht erhalten wird.

V. Eine wirtschaftliche Schädlichkeit des Anerbenrechts ließ und läßt sich nicht nachweisen. Deshalb mußte das Anerbenrecht wieder eingeführt werden, das dem Rechtsempfinden des Volkes in vollem Umfange entsprach. Brentano und Ludwig Fick versuchten zu beweisen, daß das Anerbenrecht der Rechtsüberzeugung des Volkes entgegenstehe, und zwar nicht nur für Gebiete der hergebrachten Naturalteilung, sondern auch für Gegenden, als deren uralte Form der Vererbung das Anerbenrecht galt[58]). Beide beriefen sich auf die gutachtlichen Äußerungen der bei ihrer Ermittlung befragten Amtsrichter und Notare. Brentano sagte hierüber: „Und was ist das Ergebnis? Von den ca. 600 Befragten, haben sich alle, die sich über die Frage äußerten, mit der äußersten Energie gegen die Einführung eines Anerbenrechts ausgesprochen". Dieser Satz ist mit ungewöhnlicher Geschicklichkeit abgefaßt. Brentano verschwieg nämlich, wieviel Berichterstatter sich über das Anerbenrecht geäußert haben. Tatsächlich war es so, daß von den 600 (Sering gibt nach Freyberg sogar 800 an) nur etwa 40 sich äußerten; und von denen sind nicht alle gegen das Anerbenrecht. Bei einer ganzen Anzahl von Berichten ist die Begründung nicht eben folgerichtig[59]). Das Anerbenrecht wird widerraten, weil der Bauer das als Zwang empfindet, was er früher freiwillig getan hat. Andere Berichte gaben ihre persönliche Ansicht zum Besten und meinten, daß ein Anerbenrecht, wie es auch gestaltet sein möge „kein Lebenselexier" sei (S. 71), oder daß jetzt nicht die Zeit für die „Schaffung eines privilegierten Bauernstandes" sei (S. 168). Alle übrigen verneinten das Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung, weil die Sitte schon dasselbe bewirkte[60]).

Die alte Auffassung des Hofes als eines Familiengutes wurde aus allen Teilen Deutschlands berichtet, wo immer noch die ungeteilte Vererbung sich behauptet hatte. So wurde aus Hessen gemeldet: „Durch alle diese Verträge geht überhaupt ein Zug patriarchalischer Fa-

[58]) Brentano, „Vorwort" S. XL., Schr. d. Ver. f. Soz. Pol. Bd. 61 S. 288 ff., Fick a. a. O. S. 265.

[59]) vgl. z. B. bei Fick a. a. O. S. 100.

[60]) vgl. Fick S. 67, 82, 86, 144, 152, 168, 202.

malienfürsorge, der sich besonders in der Rücksicht auf die unmündigen oder gebrechlichen Angehörigen auswirkt, und die alte Anschauung, daß die Hofesstelle — die zum Teil hier noch einen eigenen Namen führt — ein Sammelpunkt der Familie sei und bleibe"[61]). Von Westfalen heißt es, daß die niedrigen Abfindungen dort „auf dem Rechtsbewußtsein basieren, daß der Hof der Familie erhalten bleiben soll"[62]). Von Pommern wird gesagt „das Anerbenrecht entspreche dort dem Bewußtsein der Bevölkerung"[63]).

Aus den meisten übrigen Gebieten Deutschlands wird zwar nicht direkt die Anschauung selbst, wohl aber deren Erfolg, die Rechtsübung der Einzelerbfolge bezeugt, nämlich aus: Baden, Oldenburg, Schleswig-Holstein, Hannover, Brandenburg und Mecklenburg.

Mit Recht durfte deshalb v. Gierke sagen[64]): „Das Anerbenrecht ist ein volkstümliches Recht, das sich im deutschen Volk erhalten hat".

VI. Mit der Feststellung, daß die Überzeugung weiter Kreise des deutschen Volkes sich für das Anerbenrecht aussprach, sollte auch der Streit um seine angebliche Ungerechtigkeit entschieden sein. Ungerecht kann nur sein, was mit der Rechtsüberzeugung in Widerspruch steht. Wenn damals Politiker (meist Städter) sich mit der „Ungerechtigkeit" des Anerbenrechts nicht abfinden konnten, so erscheint das heute begreiflich, denn sie kannten nichts Anderes als die gleiche Behandlung aller Nachkommen. Anders war es auf dem platten Lande. Hier wußte man, daß die Erben ungleich behandelt werden müßten; gleiche Behandlung war ihnen fremd. Eine wahre Ungerechtigkeit hätte man begangen, hätte man den Städtern ihre gleiche Erbteilung genommen, das bäuerliche Anerbenrecht dagegen verkümmern lassen[65]).

VII. Allenthalben erschollen damals wie heute die Klagen über die landwirtschaftliche Not. Dennoch fehlte es nicht an gegnerischen Stimmen, welche die Notlage nicht wahr haben wollten und von „Agrariern" sprachen, welche einen „Beutezug gegen das konsulmierende Volk" unternahmen, heimlich aber in „Sekt und Austern schwelgten".

---

[61]) Mitt. b. Schmoller, Jhrb. 1895 S. 264.
[62]) vgl. Winkelmann, Agrarkonferenz S. 137.
[63]) vgl. Landesdirektor Höppner auf der Agrarkonferenz S. 170.
[64]) Agrarkonferenz S. 228.
[65]) Vgl. v. Gierke „Erbrecht im ländlichen Grundbesitz" S. 11, 12: Sering in Schr. d. Ver. f. Soz. Pol. Bd. 61 S. 313; Enneccerus Jur. Tag 1895 Bd. 2 S. 77.

Aus der Agrarstatistik hätte man die Verschuldung und ihren Grad ablesen können. Doch ist die Unzulänglichkeit der Agrarstatistik anerkannt, z. B. auf der Agrarkonferenz vom 24. Mai bis 2. Juni 1894 hervorgehoben von v. Miquel[66]).

Das Bild, das von den Beteiligten auf der Agrarkonferenz für Preußen entrollt wurde, war nicht erfreulich. Danach waren nur Westfalen und Hannover nicht besonders verschuldet. — Verschuldung liegt dann vor, wenn der Ertrag des Gutes nicht ausreicht, um die Schuldzinsen zu bezahlen. — In der Provinz Sachsen waren nach den Aussagen des Landesdirektors v. Gustedt die Verhältnisse recht bedenklich, zumal beim Mittelbesitz. Von Brandenburg hat der Landesdirektor v. Levetzow behauptet, daß der Grundbesitz durchweg verschuldet wäre. Noch schlimmer lagen die Verhältnisse in Hinterpommern. Dort verschlangen allein die Schuldzinsen stellenweise bis zu 70 % des gesamten Einkommens, im Durchschnitt über 60 %. Auch für Schlesien, West- und Ostpreußen wurde ein weitgehender Notstand behauptet.

Über Bayern lagen besonders genaue Angaben vor, gestützt auf die Bayerische Agrarenquête[67]). Danach bestand bei fast $^1/_3$ der dort behandelten typischen 24 Gemeinden eine Verschuldung von über einem Drittel des Grundwertes. An sich konnte das noch nicht allzu bedenklich erscheinen. Man mußte zweierlei berücksichtigen. Man kannte bei der Berechnung der Schulden nur die hypothekarisch eingetragenen Schulden, weil man über die sonstigen Beleihungen keinen Überblick hatte. Die Darlehn, die auf Pfandschein gegeben wurden, waren aber gerade in Bayern sehr hoch. Sie beliefen sich manchmal auf das Doppelte der Hypothekenschulden, waren aber stets höher als die Hypothekenschulden.

Das zweite, was bei der Bewertung der Ziffern berücksichtigt werden mußte, war der Umstand, daß auch in Bayern derVerkehrswert und der Ertragswert erheblich voneinander abwichen. Da nun für die wirkliche Überschuldung nur der Ertragswert maßgebend ist und dieser tief unter dem Verkehrswert stand, bedeutete eine Verschuldung, gerechnet am Verkehrswert, häufig für den Hof den früheren oder späteren Untergang[68]). Jedenfalls verschlangen die Schulden bzw. die Zinsen so viel vom Ertrag, daß der angemessene Unterhalt der bäuerlichen Familie nicht mehr frei blieb. Daher war es verständlich, wenn die

---

[66]) Vgl. auch Thiel und Hainisch in Schr. d. Ver. f. Soz. Pol. Bd. 61 S. 241 u. 253.

[67]) Vgl. über die Statistik Schr. d. Ver. f. Soz. Pol. Bd. 73 S. 194.

[68]) E. v. Dultzig a. a. O. S. 283 nimmt an, daß eine Verschuldung von 50 % des Verkehrswertes, nach dem Ertragswert schon eine Verschuldung bedeutet.

Klagen über eine arg gedrückte Lebenshaltung überall sehr groß waren.

VIII. In den Realteilungsgebieten ist eine sehr hohe Verschuldung ermittelt worden. Schon auf der Wiener Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik[69]) hat Sering davor gewarnt, die Schuldverhältnisse dieser Gegenden als ideal zu bezeichnen. Er verwies dabei auf die Rebgebiete des Kaiserstuhls, den südlichen Schwarzwald und den Odenwald. Die späteren Enquêten haben leider diese Warnungen als berechtigt erscheinen lassen. Aus Elsaß-Lothringen wurde von einer „leichtsinnigen Borgwirtschaft" und von „Landhunger" gesprochen, „der ohne Rücksicht auf das mobile Betriebskapital oder den wirklichen Wert der zu erwerbenden Parzelle nur nach größerem Grundbesitz strebt". Der „Krebsschaden" des „Borgsystems" wird immer wieder hervorgehoben[70]). Auch aus der Rheinprovinz lauteten die Berichte nicht günstig. Auch dort war beim Kleinbesitz die Schuldenlast zu groß.

Nicht weniger begründet waren die Warnungen für die anderen preußischen Realteilungsgebiete. Vom Reg. Bezirk Wiesbaden wurde gemeldet[71]), daß der gesamte Kleinbesitz dort unter einer „überaus starken Verschuldung" seufzt, daß er „von der Hand in den Mund lebt", „daß er nicht fähig ist, seine Schulden aus den laufenden Einkünften zu decken, auf außerordentliche Einnahmen warten muß, ja daß er vielfach, da es ihm an Mitteln fehlt, nicht mal sein Gut und seine Ernte versichern kann".

Wurde nun nach den Gründen dieser Notlage gefragt, ließen sich namentlich zwei angeben.

1. die Not hatte ihre Ursache in sinkenden Getreidepreisen und in der Konkurrenz des Weltmarktes,
2. die Notlage war die Folge der damals herrschenden Grundeigentumsverteilung mit ihrer grundsätzlichen Bewertung der Liegenschaften nach dem Kaufpreis.

Die Theoretiker sahen den Urgrund des Übels vor allem in den Erbrechtsgesetzen. Die Männer der Praxis stellten deren unheilvolle Wirkung nicht in Abrede, warnten aber davor, darin die Hauptsache zu sehen.

Es läßt sich leicht errechnen, daß die gleiche Teilung des zivilen Wertes zur Überschuldung führen muß[72]). Sie tut es

---

[69]) Bd. 61 S. 390.

[70]) Vgl. über Baden, Elsaß-Lothringen und Rheinpfalz Schr. d. Ver. f. Soz. Pol. Bd. 73 S. 323, 341/42 S. 258 ff.

[71]) vgl. Schr. d. Ver. f. Soz. Pol. Bd. 73 S. 14.

[72]) Vgl. Verh. d. Jur. T. 1895 Bd. 1 S. 39/40 und Bd. 2 S. 75/76 (Enneccerus), ebenso Agrarkonf. S. 57 (v. Miquel).

selbst dann, wenn der Ertragswert geteilt wird, weil dann dem Übernehmer weder der nötige Risikofonds noch der angemessene Arbeitslohn frei bleibt[73]). Schon beim Ausgehen vom Ertragswert war es nur unter Hingabe eines Teiles des Arbeitslohnes und durch Einschränkung der Lebenshaltung möglich, einen schuldenfreien Hof im Laufe eines Menschenalters wieder schuldenfrei zu machen. Hatte der Besitzer nicht die Kraft und Selbstüberwindung dazu, so wälzten sich die Schulden von Geschlecht zu Geschlecht in mathematisch unerbittlicher Weise fort. Lasteten aber gar von vornherein schon Schulden auf dem Hof, so war sofort die Überschuldung gegeben.
Dies alles trat, wie nochmals betont wird, schon ein, wenn der Ertragswert zu Grunde gelegt wurde. Es bedarf wohl keiner Ausführung, daß sich alle diese Schäden und Gefahren bei Anwendung des Verkehrswertes noch schärfer zeigten; denn der Verkehrswert betrug ein Mehrfaches des Ertragswertes. Es ist darum nicht verwunderlich, wenn gerade in der Brentanoschen Umfrage ohne Ausnahme anerkannt wird, daß dort, wo die Gerichte die gleiche Teilung des Kaufwertes erzwungen haben, der Besitzer den Hof nicht halten konnte[74]).

IX. Aus dem Gesagten läßt sich wohl erkennen, welche Gefahr für den Volkswohlstand die herrschende Grund- und Erbordnung mit ihrer Bewertung der Liegenschaften nach dem Verkehrswert bedeutete. Man gab denn auch die Gefährlichkeit einer Teilung und die Möglichkeit des Schadens allgemein zu, behauptete aber, daß es sich in Wirklichkeit nicht so unheilvoll auswirkte. Man stützte sich dabei auf die Statistik, die nur bei einem geringen Prozentsatz der Vergantung den Erbgang als Ursache des Verfalls ansah. Die Änderungen des Erbrechts ließen sich hieraus nicht rechtfertigen.

Doch gerade diejenigen Männer[75]), deren Lebensberuf die Statistik ist, haben anerkannt, daß es ihr nicht möglich ist, die Ursache der Verschuldung mit Sicherheit zu ermitteln. Dazu ist das Gebiet, das die Statistik umfaßt, zu groß, und genaueres Eindringen in einzelne Verhältnisse oft unmöglich. Bekräftigt wurden diese Ergebnisse von den Umfragen des Vereins für Sozialpolitik[76]). Die Vorstände von den Raiffeisenvereinen — ihre Angaben beschränkten sich auf ein enges Gebiet — haben durch ihre Tätigkeit genauesten Einblick in alle Verschuldungsverhältnisse erhalten. Wo sie nun über Höhe der Verschuldung klagten und auf ihren Grund eingin-

[73]) Vgl. Schr. d. Ver. f. Soz. Pol. Bd. 61 S. 394/95.
[74]) Fick a. a. O. S. 49, 65, 76, 95, 125, 167, 183, 184.
[75]) Vgl. Blenck, Dir. d. Stat. Büros a. d. Agrarkonf. S. 177.
[76]) Bd. 73 S. 97, 98, 99 ff.

gen, nannten sie in erster Reihe den Erbgang und was mit ihm zusammenhängt. Selbst in Westfalen wirkte er stellenweise schon bedenklich. So hatte z. B. die Stadtkasse in Rietberg 210 000 Mark an Darlehn gegeben, darunter 65 000 Mark, also 1/3 der Gesamtsumme zur Erbabfindung. Von den weiter ausgeliehenen 60 000 Mark war ebenfalls ein großer Teil zur Deckung von Darlehn gegeben, die ursprünglich für Erbabfindungen nötig geworden waren. Aus den wirtschaftlich weniger begünstigten Gebieten lauteten die Nachrichten schlechter. So heißt es z. B. von Posen: „Die in manchen Gegenden recht bedenklichen Renten und sonstigen Lasten ..., die außerdem fast unverhältnismäßigen Hypothekenschulden, Kindergelder u. dgl., und nicht zum mindesten die auf bäuerlichen Grundstücken eingetragenen Leibgedinge, von welchen oft 2, auch 3 in beträchtlicher Höhe auf dem Grundstücke ruhen, erreichen in ihrem Gesamtwert in sehr vielen Fällen den Wert des Besitztums, wenn sie ihn nicht gar übersteigen. Nimmt man dazu die landwirtschaftlichen Mißerfolge der letzten Jahre, so kann man wohl sagen, daß der größere Teil der ländlichen Grundbesitzer seit Jahren wirtschaftlich nur noch ein Scheinleben führt". (Vgl. § 9 Anerbenrecht und Gutsüberlassungsverträge S. 42 ff).

X. Überblickte man die bäuerlichen Verhältnisse, so ließ sich erkennen, daß nur die Bauern sich in leidlicher Vermögenslage befanden, die an alten Erbgewohnheiten festgehalten hatten. Gerade beim mittleren Besitz hatte sich der vernichtende Einfluß des römischen Erbrechts besonders unheilvoll ausgewirkt.
Wenn sich damals selbst die treuesten Anhänger des gleichen Erbrechts die Schädlichkeit der Teilung nach dem Verkehrswert eingestanden, so war das der stärkste Beweis dafür, daß jene Überzeugung auf zwingenden Gründen beruhte.

Wenn am Schluß dieser vergleichenden Darstellung die oben behandelten Gesetze als Vorläufer des Reichserbhofgesetzes bezeichnet werden, so trägt das nach den vorstehenden Ausführungen seine Rechtfertigung schon in sich. Alle Anerbengesetze haben versucht der Not des Bauern und seinem allmählichen Untergang vorzubeugen. Als Urgrund aller bäuerlichen Not wurde immer wieder das Erbrecht genannt. Man mußte also daran gehen, dem Bauernstand eine für seine Verhältnisse passende Vererbungsform zu geben. Auch die Geschichte lehrte: dem Bauer sein besonderes Erbrecht.
Wenn die damals geschaffenen Gesetze dem gemeinen Erbrecht noch mancherlei Zugeständnisse machen mußten — nach den Höfegesetzen war es in das Belieben des Einzelnen gestellt, ob er seinen Hof eintragen ließ oder nicht; außerdem konnte

er für den einzelnen Todesfall bestimmen, daß das Anerbenrecht nicht eintreten sollte — so muß man diese Maßnahme aus dem Zeitgeist zu verstehen suchen. Die unantastbare persönliche Freiheit galt als ein hohes Gut, von dem man anfänglich nicht lassen wollte.

Mit welchen Schwierigkeiten man bei der Einführung dieser gewiß nicht all zu einschneidenden Normen zu kämpfen hatte, habe ich versucht bei der Entstehungsgeschichte des hannoverschen Höferechts zu zeigen. Andere Gesetze, (vgl. z. B. das braunschweigische Gesetz) konnten in ihren Bestimmungen schon wieder einen Schritt weitergehen. Hier galt Anerbenrecht unmittelbar.

Hatten die Anerbengesetze zuerst auch keine umfassende und tiefergehende Wirkung, so haben sie doch den Boden vorbereitet für das Reichserbhofgesetz. Denn auch sie wollten den Bauer und sein Geschlecht wieder mit der Scholle verwurzeln; der Grund und Boden sollte keine Sache sein, mit der der Einzelne nach Belieben verfahren konnte. Sie waren ein Grundstein, den der Gesetzgeber des Reichserbhofgesetzes verwenden konnte.

Ernst Moritz Arndts prophetische Worte[77]) haben williges Gehör und weitgehendes Verstehen gefunden: „... An dem festen und sicheren Besitz durch lange Geschlechter, vom Urahne bis zum letzten Enkel hinab befestigt sich die Sitte, das Gesetz, die Treue, die Liebe ... Der Bauer ist des Volkes erster Sohn, wer ein festes und glorreiches Vaterland will, der schafft festen Besitz und feste Bauern. Die Erde darf nicht wie eine Kolonialware von einer Hand in die andere gehen, und das Bauernhaus kein Taubenschlag sein, woraus mit leichtfertigem Herzen aus- und eingeflogen wird. Wo das ist, da stirbt Sitte, Ehre und Treue, da stirbt zuletzt das Vaterland".

---

[77]) Vgl. „Deutsche Art". Auszüge aus den Schriften Ernst Moritz Arndts, S. 71, 72, Herausg. G. Schilling, Düsseldorf und Leipzig.

Verzeichnis des verwendeten Schrifttums.

1. Antrag des Frh. v. Schorlemer und Genossen, nebst Entwurf eines Gesetzes über die Vererbung der Landgüter in der Prov. Westfalen und in den rheinischen Kreisen Rees, Essen-Stadt, Essen-Land, Duisburg u. Mülheim, nebst Motiven vom 14. 11. 1879. (Drucksachen des Abgeordnetenhauses, Session 1879/80 Nr. 35).
2. André: Sind Maßnahmen zur Einführung des Anerbenrechts gegeben und wie sind sie zu gestalten? (In den Verhandlungen des 23. deutschen Juristentages, Bd. 1, S. 1 ff.). Berlin 1895.
3. Die Agrarkonferenz vom 24. Mai bis 2. Juni 1894. Berlin 1894. (Abgedruckt bei Paul Parey).
4. Baernreither I. M.: Stammgütersystem und Anerbenrecht. Wien 1882.
5. v. Beaulieu-Marconnay: Das bäuerliche Grunderbrecht vom Standpunkt des Gesetzgebers, mit bes. Berücksichtigung auf das Herzogtum Oldenburg. Oldenburg 1876.
6. Bäuerliche Zustände in Deutschland. In Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. XXII—XXIV. Leipzig 1883.
7. Bluntschli: Deutsches Privatrecht. 3. Auflage von F. Dahn. München 1864.
8. Braun: Ein Beitrag zur Abwehr von Angriffen gegen die Grundlage der bäuerlichen Höfeverfassung in der Prov. Hannover. Hannover 1872.
9. Brentano, Lujo: Über Anerbenrecht und Grundeigentum. Stuttgart 1895
10. Brentano, Lujo: Erbrechtspolitik. (Gesammelte Aufsätze, Bd. 1). Stuttgart 1899.
11. Brunner: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 8. Auf. lage, nach dem Tode des Verfassers besorgt von Dr. Claudius v. Schwerin, 1930.
12. Buchenberger, Adolf: Agrarwesen und Agrarpolitik. Leipzig 1892—93.
13. Dernburg: Lehrbuch des preußischen Privatrechts. Halle 1871—80 III.
14. v. Dultzig, Eugen: Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. In den Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1898.
15. Enneccerus: Ein Höferecht für Hessen. Cassel-Berlin 1882.
16. Entwurf eines Gesetzes betr. das bäuerliche Recht in der Prov. Hannover (als Manuskript gedruckt). Berlin 1872.
17. Entwurf eines Gesetzes betr. das Höferecht in der Prov. Hannover vom 14. 1. 1880. (Drucksachen des Abgeordnetenhauses, Session 1879/80 Nr. 143.
18. Fick, Ludwig: Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern. (Nach amtlichen Quellen, mit einem Vorwort von L. Brentano. Genannt „Brentano Vorwort"). Stuttgart 1895.

19. Förster-Eccius: Theorie und Praxis des heutigen, gemeinen deutschen Privatrechts. 7. Auflage 1896.
20. Frommhold, Georg: Die rechtliche Natur des Anerbenrechts nach der neueren deutschen Höfegesetzgebung. Breslau 1885.
21. Frommhold, Georg: Deutsches Anerbenrecht. Greifswald 1896.
22. Frommhold, Georg: Wie sind das Anerbenrecht und die sonstigen Rechtsverhältnisse bei Renten- und Ansiedlungsgütern zu gestalten? (Verhandlungen des 23. deutsch. Juristentages Bd. 1, S. 1 ff.). Berlin 1897.
23. Frh. v. Gagern, Alfons: Die Sukzession in Bauerngüter und landwirtschaftliche Erbgüter. Erlangen 1893.
24. Gerber: Deutsches Privatrecht. 7. Auflage von Cosak 1895
25. v. Gierke, Otto: Die Stellung des künftigen bürgerlichen Gesetzbuches zum Erbrecht im ländlichen Grundbesitz. (Schmollers Jahrb. XII' 1888).
26. v. Gierke, Otto: Bäuerliches Erbrecht und bäuerliche Erbsitte in Bayern. (In der Münchner Allgem. Zeitung, Beilage Nr. 184 — 186).
27. Hartmann, M: Die Landgüterordnung für die Prov. Brandenburg vom 10. VII. 1883. Berlin 1883
28. Inama-Sternegg: Zur Reform des Agrarrechts, bes. des Anerbenrechts (Grünhuts Zeitschrift für das private u. öffentl. Recht der Gegenwart, Bd. X).
29. Meitzen: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates. Berlin 1868 — 69, 1894, 1901, 1906-08.
30. C. H. Meyer, Altenburg: Die Vorzüge der Minoratserbfolge. Cassel 1853.
31. H. Meyer: Die Landgüterordnung für Westfalen. Berlin 1882.
32. Meyersburg: Erläuterungen des hannoverschen Höferechts. Hannover 1875.
33. v. Miaskowski: Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen. Leipzig 1889.
34. v. Miaskowski: Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung i. Deutsch. Reich. 2. Abteilung, in Schriften d. Ver. f. Soz. Politik, Bd. XXV. Leipzig 1884.
35. Motive zu dem ersten Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch (genannt „Motive").
36. H. A. Oppermann: Sammlung der im Fürstentum Lüneburg und in den Grafschaften Hoya und Diepholz erlassenen, auf das Meierrecht bezüglichen Verordnungen, Ausschreiben und Resolutionen, Nienburg 1851.
37. Paulsen P. O.: Schleswig-Holsteinsches Privatrecht. Altona 1834.
38. Peltzer: Das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern. Berlin 1897.
39. Preser: Erhaltung des Bauernstandes. Prag 1884.
40. Protokolle des 5. hannov. Provinziallandtages vom 4. VII. 1881, des 6. hannov. Provinziallandtages vom 4. X. 1872, u. des 7. hannov. Provinziallandtages vom 14. u. 15. X. 1873.
41. Puchta, W. H.: Über die rechtliche Natur der bäuerlichen Gutsabtretung. Gießen 1837.

42. Raiffeisen: Die Darlehnskassenvereine als Mittel zur Abhilfe der Not der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter. Neuwied 1866.
43. Regierungsentwurf des Höfegesetzes für die Prov. Hannover nebst Motiven, dem Abgeordnetenhause des preußischen Landtags vorgelegt am 23. IV. 1874 (Drucksachen des prss. Abgeordnetenhauses, Session 1874 Nr. 306.).
44. Roscher: Betrachtungen über die neuesten preußischen Gesetze zur Erhaltung des Bauernstandes. In der Monatsschrift „Nord und Süd", 1882 Bd. 22.
45. Rudorff, O.: Das hannoversche Privatrecht. Hannover 1884.
46. Runde: Abhandlungen der Rechtslehre von der Interimswirtschaft auf deutschen Bauerngütern. Göttingen 1832.
47. v. Schorlemer-Alst: Die Lage des Bauernstandes in Westfalen und was ihm Noth thut. Münster 1864.
48. v. Schwerin, Cl.: Grundzüge des deutschen Privatrechts. Berlin-Leipzig 1929.
49. Sering, Max: Besprechung des Fickschen Buches. (In Schmollers Jahr. XX S. 198).
50. Sering, Max: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. (Landwirtschaftliche Jahrbücher Bd. 29, Ergänzungsband 3).
51. Sering, Max: Die preußische Agrarkonferenz. (In Schmollers Jahrb., XVIII, S. 943 ff.).
52. Schreiben des ständischen Verwaltungsausschusses an den Prov. Landtag der Prov. Hannover vom 3. X. 1873, die Vorlegung eines Gesetzes über das Höferecht in der Prov. Hannover betreffend.
53. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. (Im Text genau genannt).
54. Soergel, Th.: Das bäuerliche Erbrecht in Bayern. Ansbach 1892.
55. v. Stein: Bauerngut und Hufenrecht. Stuttgart 1882.
56. Stengele, Alfons: Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland. Stuttgart 1884.
57. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des preußisch. Abgeordnetenhauses vom 12. u. 13. V. 1874. (65 u. 66. Sitzung) und des Herrenhauses vom 18. u. 19. V. 1874
58. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des preuß. Abgeordnetenhauses vom 26. XI. u. 3. XII. 1879, u. vom 4. u. 6. II. 1880.
59. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des preuß. Abgeordnetenhauses vom 25. II. u. des Herrenhauses vom 7. III. u. 22. u. 25. IV. 1882.
60. Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. Berlin 1893, 97, 98, 1900.
61. Verhandlungen des 23. deutschen Juristentages Bd. II, Berlin 1895.
62. Wigand: Provinzialrecht von Paderborn und Corvey. Leipzig 1852. (Genannt „Wigand, Paderborn").

Für das Reichserbhofgesetz wurden berücksichtigt:

63. Reinecke: Das Reichserbhofrecht unter bes. Berücksichtigung der Entwicklung des bäuerlichen Erbrechts in der Prov. Westfalen. Münster 1933.
64. Saure, Wilhelm: Das Reichserbhofrecht vom 29. IX. 1933, nebst Durchführungsverordnung. Berlin 1933.
65. Wagemann, Gustav: Die Anerbengesetze in den deutschen und außerdeutschen Ländern. (In Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 178, Teil III). Leipzig 1930.
66. Wagemann, Gustav: Bäuerliches Erbhofrecht, Berlin-Leipzig 1933.

(Vergleiche außerdem die im Text genannten Schriften).

Anerbenrecht galt unmittelbar bis 1933:

in 1. Westfalen: Gesetz betr. das Anerbenrecht bei Landgütern in der Prov. Westfalen u. in den Kreisen Rees, Essen-Stadt, Essen-Land, Duisburg, Ruhrort u. Mülheim a. d. Ruhr Vom 2. VII. 1898.

2. Schleswig: Verordnung wegen des Näherrechts an die mehreren Kinder oder Collateral-Erben angefallenen unzertrennlichen Eigentums- oder Bondengüter auf der Geest. Vom 18. VI. 1777.

3. Waldeck: Gesetz über das Anerbenrecht bei land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen. Vom 27. XII. 1909.

4. Bayern: Gesetz, die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend. Vom 22. II. 1855.

5. Hessen: Gesetz, die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend. Vom 11. IX. 1858.

6. Baden: Gesetz, die geschlossenen Hofgüter betreffend. Vom 20. VIII. 1898.

7. Mecklenburg-Schwerin: Verordnung zur Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuches. Vom 9. IX. 1899.

8. Mecklenburg-Strelitz: Gesetz betr. das Anerbenrecht. Vom 20. IV. 1922.

9. Braunschweig: Gesetz, den bäuerlichen Grundbesitz betr. vom 28. III. 1874. Ergänzt durch Gesetz vom 28. III. 1919.

10. Schaumburg-Lippe: Gesetz betr. die geschlossenen Bauerngüter und das Anerbenrecht. Vom 24. III. 1919.

11. Sachsen (Freistaat): Entwurf eines Gesetzes über das Anerbenrecht.

Anerbenrecht galt mittelbar in:

12. Hannover: Höfegesetz für die Prov. Hannover. Vom 9. VIII. 1909.

13. Grafschaft Schaumburg: Gesetz, betr. das Höferecht im Kreise Grafschaft Schaumburg. Vom 9. VII. 1909.

14. Lauenburg: Gesetz, betr. das Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg. Vom 21. II. 1881.

15. Landgüterordnung für die Prov. Brandenburg. Vom 10. VII. 1883.

16. Landgüterordnung für die Prov. Schlesien. Vom 24. IV. 1884.

17. Landgüterordnung für die Prov. Schleswig, mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg. Vom 2. IV. 1886.

18. Landgüterordnung für den Regbez. Kassel, mit Ausnahme des Kreises Rinteln. Vom 1. VII. 1887.

19. Oldenburg: Gesetz, betr. das Grunderbrecht. Vom 25. IV. 1921.

20. Bremen: Gesetz, betr. das Höferecht im Landgebiet. Vom 29. VI. 1923.

21. Württemberg: Gesetz über das Anerbenrecht. Vom 14. II. 1930.

Lebenslauf.

Ich, Marianne Isolde Lier, ev. Religion, wurde am 13. I. 1910 als Tochter des Grubeninspektors Karl Lier und seiner Frau Anna geb. Neubauer in Wansleben a. See, Ortsteil Bhf. Teutschenthal geboren. Anfänglich besuchte ich eine dortige Privatschule, darauf das Lyzeum in Eisleben/Lutherstadt und trat dann in die Obersekunda der städt. Studienanstalt in Halle/Saale über, wo ich Ostern 1929 die Reifeprüfung ablegte.

Ich studierte Rechtswissenschaft an den Universitäten Halle und Göttingen. In Halle hörte ich bei den Herren Professoren und Privatdozenten: Aubin, Bilfinger, Boehmer, Brodnitz, Finger, Fleischmann, Hein, Jecht, Joerges, Kitzinger, Langheineken, Ruth und Schmidt; in Göttingen: Gunkel, Honig, Jessen, Meyee, Mirbt, Oertmann und Schoen.

Ich gestatte mir, Herrn Professor Dr. Ruth für Überlassung des Themas und stete Förderung der Arbeit meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.